



mitteilungen

Jahrgang 57 · Nummer 5

Mai 2004

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine
DStGB-Termine

Recht und Verfassung

- 306 Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 307 Bundesgesetz und Verhältnismäßigkeit von Mikrochips
- 308 Dokumentation „InForum Frau & Gesundheit“
- 309 Erfolgreiche Integration
- 310 Beendigung der Wahlzeit bei der Europawahl
- 311 Förderung örtlicher/regionaler Kooperation gegen häusliche Gewalt
- 312 Rechte der fraktionslosen Ratsmitglieder
- 313 Hundegesetz und Verhältnismäßigkeit von Mikrochips
- 314 Informationsbörse „Kommunale Zusammenarbeit“
- 315 Keine Entscheidungssperre durch Bürgerbegehren
- 316 Landtagswahl 2005 am 22. 05. 2005
- 317 Leere Kassen - Kranke Mitarbeiter?
- 318 Interkommunale Zusammenarbeit bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- 319 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 320 74,5 Mrd. Euro öffentliches Finanzierungsdefizit im Jahr 2003
- 321 Ergebnisse der Haushaltsumfrage 2004
- 322 IMK-Mustertext für Änderungen der Gemeindekassenverordnung
- 323 Kommunale Kassenergebnisse für 2003
- 324 Geänderte Konditionen im KfW-Infrastrukturprogramm
- 325 WLSGV für höhere Beteiligung an der WestLB AG
- 326 Verstoß gegen Gemeindefinanzierungsrecht keine unlautere Wettbewerbshandlung
- 327 Vierteljährliche Kassenstatistik 2003
- 328 Wichtige Umsatzsteuerregelungen ab 01. 04. 2004

Schule, Kultur und Sport

- 329 Aufbaubildungsgang Offene Ganztagsgrundschule
- 330 Bundesmittel für Offene Ganztagsgrundschulen
- 331 Bedarf an Deutschkursen vor der Einschulung
- 332 Konzept „Lehren und Lernen für die Zukunft“
- 333 Landesmittel für die Sprachförderung
- 334 Neue Leihverkehrsordnung für NRW
- 335 Stellen aus dem Zeitbudget für besondere Aufgaben
- 336 Verständigung auf gemeinsamen Bildungsbericht

Datenverarbeitung und Internet

- 337 KfW-Sonderfonds für e-Government
- 338 Leitfaden „Korruptionsprävention bei elektronischer Vergabe“
- 339 Neuer BIENE-Award

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 340 Angebot an Kindergartenplätzen in NRW
- 341 Gesundheitsberichte NRW und Sportunfälle
- 342 Impfmobil auf Tour durch NRW
- 343 Internetportal Gesundheit.nrw
- 344 Landessenorenkonferenz
- 345 Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- 346 Weiterentwicklung des GTK

Wirtschaft und Verkehr

- 347 Pressemitteilung: Kommunen befürchten Finanzkatastrophe
- 348 Pressemitteilung: Abgabe schafft keine Ausbildungsplätze
- 349 Pressemitteilung: Belastung der NRW-Kommunen durch Hartz IV mit 1,2 Mrd. Euro
- 350 Pressemitteilung: Arbeitsmarktreformen dennoch umsetzen
- 351 Straßenreinigungsgebühr bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- 352 Umweltstandards für Fahrzeuge ab 2008 sofort förderfähig
- 353 Verkehrsnavigationssysteme
- 354 Verlässliche Bedienung im öffentlichen Personenverkehr
- 355 Weiterbildungsprogramm der GfW

Bauen und Vergabe

- 356 Einsatz von dieselbetriebenen Lastwagenkühlaggregaten
- 357 Pressemitteilung: Tariftreuegesetz NRW aufheben

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 358 Abfuhrturnus bei der Restmülltonne
- 359 Bundesgerichtshof zur Haftung für Überschwemmung
- 360 Bundesgerichtshof zu Lärmbeeinträchtigung durch Veranstaltungen
- 361 Oberverwaltungsgericht NRW zu Brauchtumsfeuern
- 362 Verwaltungsgericht Aachen zu Mindest-Restmüllvolumen
- 363 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Kostenersatz und Sonderinteresse
- 364 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Rechtsformwahl und Beitragserhebung
- 365 Verwaltungsgericht Minden zu Verbrennen von Pflanzenabfällen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Mai-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Medien

Lisa Bauckhorn

Der Einfluss der online-Medien auf die kommunale Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich Böckelühr, Carsten Morgenthal

Der „Medienbürgermeister“ und sein professioneller Helfer

Dorothee Heitz

Das Bildarchiv in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit

Claudia Freytag

Kommunen als Drehort für Film- und Fernsehproduktionen

15 Jahre privater Lokalfunk in NRW - Interview mit dem Leiter der NRW-Landesanstalt für Medien

Amtsblätter zwischen Nutzwert und Identitätsstiftung - das Beispiel Bergneustadt

Jörg Becker, Lars Algermissen, Björn Niehaves

Kommunale Internet-Präsentationen in Westfalen - eine Studie der Universität Münster

Josef Thesing

Lokaljournalisten und Kommunen - ein Verhältnis „kritischer Kooperation“?

Anker für die Stadtkultur: Fünf Jahre Preußenmuseum Wesel

Matthias Menzel

Änderungen bei der Sportstätten-Förderung in NRW

Michael Schacht

Das neue digitale terrestrische Fernsehen

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|---|
| 06.05.2004 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Brakel |
| 12.05.2004 | Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Castrop-Rauxel |
| 12.05.2004 | Sitzung „Gelsenwasser AG“ in Düsseldorf |

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2004

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
26.05.2004	5. Symposium zum Kommunalverfassungsrecht	Münster
13.05.2004	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss des StGB NRW in Steinfurt	
13.05.2004	Arbeitskreis „Energie“ in Schwerte	
17.05.2004	Arbeitskreis „Kommunales Krankenhaus“ in Münster	
25.05.2004	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kempen	
27.05.2004	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Köln	
27.05.2004	Workshop „EU-Förderprogramme gezielt nutzen“ in Unna	
03.06.2004	Arbeitsgemeinschaft „Bauaufsicht“ in Düsseldorf	

DStGB-Termine

- | | |
|----------------|---|
| 10./11.05.2004 | Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Celle |
|----------------|---|

Recht und Verfassung

306 Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 02.03.2004 (15 A 4168/02) haben die Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, wegen den abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechts zur Besetzung dieses Ausschusses keinen Anspruch nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied für diesen Ausschuss zu benennen.

Az.:I/2 020-08-58

Mitt. StGB NRW Mai 2004

307 Bundesweite Agentur für Gründerinnen

Die Europäische Union will gemeinsam mit der Bundesregierung den Anteil an Firmengründungen durch Frauen erhöhen. Mit der neu gegründeten Agentur für Gründerinnen soll Unternehmerinnen der Start ins Berufsleben er-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

leichtert werden. Die neue Service-Einrichtung wird in den Jahren 2004 bis 2007 mit 3,1 Millionen Euro finanziert. Unternehmerinnen oder zukünftige Unternehmerinnen können sich bei der Agentur gezielt beraten lassen. Während sich rund 12 % aller erwerbstätigen Männer selbständig machen, liegt die Quote bei Frauen nur etwa halb so hoch. Insgesamt wird nur jedes vierte Unternehmen von einer Frau gegründet. Bei technologieorientierten Gründungen liegt der Frauenanteil sogar nur zwischen 10 und 15 %. Eine zentrale Hotline der Agentur vermittelt Gründerinnen Kontakte zu Expertinnen sowie zu Coachingangeboten in Deutschland (Tel.: 01805/229022). Außerdem werden Daten zu genderspezifischen Unternehmensgründungen gesammelt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen bei der Initiative für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolge – ifes, Haus der Wirtschaft, Projektleitung: Iris Kronenbitter, Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2669, Fax: 0711/123-2556, oder bei Innovation und Bildung Hohenheim GmbH – IBH, Projektleitung: Ingrid Katz, Wollgrasweg 49, 70599 Stuttgart, Tel.: 0711/451017-206, Fax: 0711/451017-220.

Az.:/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW Mai 2004

308 Dokumentation „InForum Frau & Gesundheit“

In Kooperation mit dem städtischen Gesundheitsamt initiierte das Frauenbüro der Landeshauptstadt Düsseldorf im November 2002 die Veranstaltung „InForum Frau und Gesundheit“, deren Dokumentation heute vorliegt.

Expertinnen referierten über die Themen „Brustkrebs“, „Im Wechsel der Jahre“ und „psychosomatische Störungen/Sucht“. Die Veranstaltung machte deutlich, dass die Unterschiede in der Gesundheit von Frauen und Männern bislang im Gesundheitswesen zu wenig Beachtung gefunden haben und es wurde die Notwendigkeit betont, die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Lebensverhältnisse von Frauen und Männern zu berücksichtigen und in Diagnose, Therapie und Forschung stärker zu differenzieren.

Als ein Ergebnis der Veranstaltung hat sich in der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Düsseldorf der Arbeitskreis „Frauengesundheit“ unter der Leitung des Gesundheitsamtes und des Frauenbüros gebildet. Die Broschüre ist erhältlich beim Frauenbüro der Stadt Düsseldorf, Tel.: 0211/89-91, E-Mail: frauenbuero@stadt.duesseldorf.de.

Az.:/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW Mai 2004

309 Erfolgreiche Integration

„Erfolgreiche Integration ist kein Zufall. Strategien kommunaler Integrationspolitik“ ist das Wettbewerbsmotto unter dem die Bertelsmann Stiftung und das Bundesministerium des Innern Kommunen aus ganz Deutschland dazu einladen, ihre Konzepte und Strategien zur Integration von Zuwanderern zu präsentieren. Die Auftaktveranstaltung des Wettbewerbs findet am 25.05.2004 in Berlin statt. Ausschreibungsunterlagen können bestellt werden per E-Mail an Pia.Paulini@Bertelsmann.de. Weitere Einzelheiten zum Wettbewerb können unter der Internet-Adresse: www.erfolgreiche-integration.de eingeholt werden.

Az.:/1 804

Mitt. StGB NRW Mai 2004

310 Beendigung der Wahlzeit bei der Europawahl

Der Bundeswahlleiter hat mitgeteilt, dass das Ende der Wahlzeit in Deutschland bei der Europawahl am 13.06.2004 gem. § 40 Abs. 1 EuWO um 18.00 Uhr ist. Die zugrunde liegende EU-Regelung ist nunmehr von allen EU-Mitgliedschaften ratifiziert worden und wird alsbald im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht (s. auch Mitteilung 140/2004).

Az.:/2 024-80

Mitt. StGB NRW Mai 2004

311 Förderung örtlicher/regionaler Kooperation gegen häusliche Gewalt

Schwerpunkt der Landesförderung des Haushaltsjahr 2004 sollen Maßnahmen zum Thema „Häusliche Gewalt und Gesundheit“ sein. Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW hat nunmehr die Förderbedingungen festgelegt. Insoweit ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

Es muß sich um eine in Gründung befindliche oder schon bestehende institutionalisierte, einzelfallübergreifende örtliche bzw. regionale Kooperation gegen häusliche Gewalt in NRW handeln.

Die Institutionalisierung der Kooperation bedeutet Verbindlichkeit hinsichtlich der Sitzungen, der Sicherung der Arbeitsergebnisse und der Beteiligung der einzelnen Personen.

Das Einzugsgebiet des Kooperationsbündnisses sollte sich auf einen Kreis oder auf eine kreisfreie Stadt Nordrhein-Westfalens beziehen. Dieses ist jedoch, insbesondere bei großflächigen Kreisen, nicht zwingend. In einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt sollte nur eine Kooperation gefördert werden.

Als Kooperationsformen kommen Arbeitskreise, Runde Tisch, Interventionsprojekte, Kriminalpräventive Räte oder ähnliche Zusammenschlüsse in Betracht.

Die Kooperation muß sich ausschließlich oder ganz überwiegend mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt an Frauen und Kinder befassen.

Die genauen Fördergrundsätze und das Antragsformular können auf der Homepage des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (www.mgsff.nrw.de) und dem Frauenportal abgerufen werden. Für Rückfragen steht Ihnen dort Frau Hanke (Tel.: 0211/855-4763) zur Verfügung. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs im Ministerium bearbeitet.

Az.:/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW Mai 2004

312 Rechte der fraktionslosen Ratsmitglieder

Der 15. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 30. März 2004 (15 A 2360/02) rechtsgrundsätzlich entschieden, dass in Nordrhein-Westfalen einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, durch entsprechenden Ratsbeschluss das Recht erhalten können, Vorschläge für die Tagesordnung einer Ratssitzung zu machen (Initiativrecht) und als beratende Mitglieder in Ausschüsse gewählt zu werden. Demgegenüber dürfen solche Ratsmit-

glieder über die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld hinaus keine weiteren Zuwendungen erhalten.

Az.:I/2 020-08-48

Mitt. StGB NRW Mai 2004

313 Hundegesetz und Verhältnismäßigkeit von Mikrochips

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluß vom 05.03.2004, 5 B 2640/03) ist die in § 11 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW angeordnete generelle Verpflichtung, große Hunde i.S.v. § 11 Abs. 1 LHundG NRW fälschungssicher mit einem Mikrochip zu kennzeichnen, verhältnismäßig. Dies gilt auch, wenn der Hund bereits eine Tätowierung zur Kennzeichnung aufweist. Denn eine Tätowierung bietet nicht in gleicherweise wie der geforderte Mikrochip die Möglichkeit zur schnellen Identifizierung und Zuordnung eines Hundes. Nach dieser Rechtsprechung war der Gesetzgeber auch nicht gehalten, von der vorgeschriebenen Kennzeichnungsmethode abzusehen, weil es gegebenenfalls in Einzelfällen zu Komplikationen nach der Implantation eines Mikrochips kommen mag. Es ist nach dieser Rechtsprechung nicht ersichtlich, daß eine andere, gleich effektive Kennzeichnungsmethode insgesamt für die Tiere schonender wäre. Auch sei nicht erwiesen, daß eine Kennzeichnung mit Hilfe einer Tätowierung regelmäßig mit weniger Schmerzen für das betroffene Tier verbunden ist.

Az.:I/2 100-00/3

Mitt. StGB NRW Mai 2004

314 Informationsbörse „Kommunale Zusammenarbeit“

Sie haben Erfahrungen im Bereich „Kommunale Zusammenarbeit“ erlangen können und möchten diese anderen Städten und Gemeinden zur Verfügung stellen? Oder beabsichtigen Sie insbesondere auf der Grundlage des neuen Rechts eine kommunale Zusammenarbeit durchführen und möchten auf Erfahrungen Dritter zurückgreifen?

Für Sie stellen wir deshalb eine entsprechende Informationsbörse in unser Intranet unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Interkommunale Zusammenarbeit ein. Sie können dann auf der Grundlage dieser Informationsbörse von den Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden profitieren. Aber auch diejenigen, die Ihre Daten in das Intranet einstellen lassen, können durch entsprechende Gespräche mit Interessierten neue Erkenntnisse erfahren. Teilen Sie uns daher bitte die Bereiche, in denen die kommunale Zusammenarbeit erfolgt bzw. erfolgen soll sowie einen Ansprechpartner mit. Diese Daten werden dann für Sie in unser Intranet eingestellt.

Az.:I/2 020-60-3

Mitt. StGB NRW Mai 2004

315 Keine Entscheidungssperre durch Bürgerbegehren

Die Geschäftsstelle hatte mit Mitteilung Nr. 213/2004 über die neueste Rechtsprechung des OVG NRW zum Bürgerbegehren berichtet. Mit Beschluß vom 19.03.2004 (15 B 522/04) hat es seine Rechtsprechung dahingehend bestätigt, daß im Falle des Betriebens eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids dies weder für den Rat noch für andere Organe oder Behörden eine „Entscheidungs-

sperre“ begründet. Anderes würde allerdings dann gelten, wenn der Entscheidung des Rates zur Umsetzung des „angefochtenen“ Ratsbeschlusses vor Durchführung des Bürgerentscheides keine sachliche Erwägung zu Grunde liegen würde, sondern allein die Zielsetzung zu Grunde läge, einen Bürgerentscheid zuvorkommen und damit eine Willensbildung auf direkt-demokratischen Wege zu verhindern. Diese Voraussetzungen hat das OVG NRW mit Beschluß vom 29.03.2004 (15 B 674/04) konkretisiert. Danach trägt derjenige, der sich gegen die Durchführung eines Ratsbeschlusses wendet, die materielle Beweislast. Denn in diesem Fall wird in Abweichung vom Regelfall, daß eine Entscheidungssperre nicht besteht, ein nur ausnahmsweise denkbarer Anspruch geltend gemacht, nämlich das die Gemeinde zur Vermeidung rechtsmißbräuchlichen Verhaltens zu einem Zuwarten verpflichtet sei. Nach allgemeinen Beweislastregelungen trägt derjenige, der aus einem Verstoß gegen Treu und Glauben Rechte herleitet, die Beweislast dafür, daß die tatsächlichen Voraussetzungen eines solchen Verstoßes vorliegen. Danach können die mittels eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheides angegriffenen Gegenstände vom Rat entschieden werden, wenn der betroffene Gegenstand entscheidungsreif ist. Denn es bedarf keiner besonderen Gründe für den Rat, eine Entscheidung in einer entscheidungsreifen Sache zu treffen und damit keine Verzögerung eintreten zu lassen. Vielmehr bedarf es umgekehrt besonderer Gründe, die es rechtfertigen, eine solche Entscheidung als rechtsmißbräuchlich zu qualifizieren. Im konkreten Fall, bei dem es um die Veräußerung von Anteilen an den Stadtwerken ging, konnte die Antragstellerin mit dem Argument nicht durchdringen, daß die Stadt zur Durchführung von Nachverhandlungen zwecks Fristverlängerung gegenüber den Käufern der Anteile an den Stadtwerken verpflichtet war.

Az.:I/2 020-08-26

Mitt. StGB NRW Mai 2004

316 Landtagswahl 2005 am 22. 05. 2005

Die nächsten Wahlen zum nordrhein-westfälischen Landtag werden am 22.Mai 2005 stattfinden. Das Kabinett gab am 30.03.2004 grünes Licht für diesen Wahltermin.

Az.:I/2 024-60

Mitt. StGB NRW Mai 2004

317 Leere Kassen - Kranke Mitarbeiter?

Beitrag betrieblicher Gesundheitsförderung zur Modernisierung des Öffentlichen Dienstes, 25./26. Juni 2004-04-20

Das Deutsche Netzwerk für betriebliche Gesundheitsförderung (DNBGF) ist eine offene Plattform für den Erfahrungs- und Informationsaustausch von Akteuren (Organisationen, Netzwerken und Einzelpersonen) aus dem Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung. Es setzt sich dafür ein, gute Praxis betrieblicher Gesundheitsförderung stärker zu verbreiten und den politischen Stellenwert von BGF zu stärken. Erstmals wird mit dem Netzwerk der Versuch unternommen, betriebliche Gesundheitsförderung in allen Bereichen der Arbeitswelt in Deutschland zu verbreiten. Das DNBGF geht auf eine Initiative des Europäischen Netzwerks für betriebliche Gesundheitsförderung zurück, das sich den Aufbau informeller Infrastrukturen und nationaler Netzwerke in allen Ländern Europas zum Ziel gesetzt hat.

Informationen zur Tagung und Anmeldung können abgefragt werden bei DNBSGF@bkk-bv.de.

Az.:I 015-00-3

Mitt. StGB NRW Mai 2004

318 Interkommunale Zusammenarbeit bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Mit Schnellbrief vom 09.02.2004 (Nr. 20/2004) hatten wir Sie über das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Kreise und Gemeinden in NRW informiert. Nach Abstimmung mit dem Innenministerium sei ergänzend auf folgendes hingewiesen:

1. Erforderlichkeit einer nachbarschaftlichen Verbindung zwischen den Gebietskörperschaften

Sowohl in den Fällen des § 3 Abs. 5 GO als auch in denen des § 4 Abs. 5 GO ist eine Zusammenarbeit im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf benachbarte Gebietskörperschaften beschränkt. Damit soll sichergestellt werden, daß im Einklang mit dem Grundsatz des § 5 Abs. 5 LOG eine möglichst orts- und bürgernahe Verwaltung beibehalten wird. Nicht erforderlich ist hingegen, daß die Gemeinden, die eine solche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen wollen, alle aneinander grenzen. Lediglich die durchführende oder übernehmende Gemeinde (sog. Mittelpunktgemeinde) muß an die Gemeinden angrenzen, deren Aufgabe sie übernimmt bzw. für sie durchführt. Das so gebildete Gebiet erhält nämlich die räumliche Verwaltungsstruktur und beachtet ebenfalls den in § 5 Abs. 5 LOG enthaltenen Grundsatz einer möglichst orts- und bürgernahen Verwaltung. Dies sei anhand folgend Beispiels verdeutlicht:

Die Gemeinde A grenzt an die Gemeinde B. Die Gemeinde B grenzt ferner an die Gemeinde C. Somit ist es möglich, daß die drei Gemeinden mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sich dahingehend einigen, daß die Gemeinde B sowohl für A als auch C deren Aufgabe durchführt bzw. übernimmt. Scheidet die Gemeinde A oder C aus, so bleibt im Verhältnis zu der verbliebenen Gemeinde auf der Grundlage der – gegebenenfalls zu modifizierenden – öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgabenzuweisung bestehen. Scheidet hingegen die Gemeinde B aus dieser Vereinbarung aus, geht kraft Gesetzes die von ihr übernommene bzw. durchzuführende Aufgabe wieder an die Gemeinden A und C zurück. Denn in diesem Fall fehlt es an einer nachbarschaftlichen Verbindung zwischen A und C.

Schaubilder über die neuen Formen der kommunalen Zusammenarbeit können im Intranet unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Interkommunale Zusammenarbeit abgerufen werden.

2. Grenzen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Die kommunale Zusammenarbeit ist sowohl in den Fällen des § 3 Abs. 5 GO als auch in denen des § 4 Abs. 5 GO unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 GO n.F. eingeschränkt. Eine Zusammenarbeit ist danach nur zulässig, soweit

- Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegensteht;

- der Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist;
- schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder
- Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Bei den beiden letztgenannten Begriffen handelt es sich um bestimmte Rechtsbegriffe, die gerichtlich voll überprüfbar sind.

Daher steht den Kommunen bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen dieser Ausnahmenvorschriften gegeben sind, kein Beurteilungsspielraum zu. „Gründe des öffentlichen Wohls“ ist z.B. der in § 5 Abs. 5 LOG niedergelegte Grundsatz der ortsnahen Verwaltung.

Az.:I/2 020-60-3

Mitt. StGB NRW Mai 2004

319 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten

Der Landtag hat am 30.03.2004 das Gesetz über staatliche Anerkennung für Rettungstaten beschlossen. Als staatliche Anerkennung für die Rettung bzw. versuchte Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder für die Abwendung einer gemeinen Gefahr verleiht der Ministerpräsident namens der Landesregierung die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen oder spricht eine öffentliche Belobigung aus. Vorschläge für die staatliche Anerkennung von Rettungstaten werden von der Bezirksregierung unterbreitet, in deren Bezirk der Retter seinen Wohnsitz hat oder in deren Bezirk die Rettungstat durchgeführt worden ist, wenn der Retter seinen Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat. Einzelheiten regelt eine noch zu erlassende Rechtsverordnung. Das Gesetz ist bis zum 30.06.2009 befristet.

Az.:I 144-00

Mitt. StGB NRW Mai 2004

Finanzen und Kommunalwirtschaft

320 74,5 Mrd. Euro öffentliches Finanzierungsdefizit im Jahr 2003

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes stiegen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte (Bund, Sondervermögen des Bundes, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) im Jahr 2003 um 1,4% auf 1.001 Mrd. Euro. Die Einnahmen erhöhten sich um 0,7% auf 926,3 Mrd. Euro. Das Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte in Abgrenzung der Finanzstatistik (einschl. des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen) im Jahr 2003 erreichte dadurch 74,5 Mrd. Euro und lag damit um 8,2 Mrd. Euro höher als im Vorjahr.

Auf Grund rückläufiger Einnahmen (- 2,1%) bei geringfügig gestiegenen Ausgaben (+ 0,5%) im Jahr 2003 nahm das Finanzierungsdefizit beim Bund um 6,5 Mrd. Euro auf 39,2 Mrd. Euro zu. Die Gemeinden verzeichneten wegen gesunkener Einnahmen (- 2,2%) trotz eines moderaten Ausgabenzuwachses (+ 0,4%) einen kräftigen Anstieg des Finanzierungsdefizits (+ 3,8 Mrd. Euro auf 8,5 Mrd. Euro). Bei den Ländern stieg das Finanzierungsdefizit um 0,4 Mrd. Euro auf 31,7 Mrd. Euro. Dagegen verringerte sich das Finanzierungsdefizit der Sozialversicherung vor allem wegen des

niedrigeren Defizits bei der gesetzlichen Rentenversicherung (2002: 4,6 Mrd. Euro, 2003: 2,5 Mrd. Euro) im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 Mrd. Euro auf 5,1 Mrd. Euro. Nur bei den Sondervermögen des Bundes ergab sich 2003 ein Finanzierungsüberschuss, der sich um knapp 1 Mrd. Euro auf 9,9 Mrd. Euro erhöhte.

Das hier dargestellte öffentliche Finanzierungsdefizit in Abgrenzung der Finanzstatistik (74,5 Mrd. Euro) ist geringer als das Finanzierungsdefizit nach den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (82,1 Mrd. Euro), das in die Berechnung des Maastricht-Kriteriums des staatlichen Defizits eingeht. Wichtigste Unterschiede sind die Einbeziehung der Erlöse aus Beteiligungsverkäufen in der Finanzstatistik und die gekürzte Berücksichtigung des Bundesbankgewinns in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die Steuereinnahmen (einschl. steuerähnlicher Abgaben) der Gebietskörperschaften waren auch im Jahr 2003 rückläufig (- 0,4% auf 422,6 Mrd. Euro), wenn auch deutlich schwächer als in den Vorjahren (2002: - 1,0% und 2001: - 4,2%). Die Steuereinnahmen des Bundes fielen gegenüber dem Vorjahr geringfügig (- 0,2% auf 213,9 Mrd. Euro). Die Steuereinnahmen der Länder gingen um 0,4% auf 161,7 Mrd. Euro und die der Gemeinden sogar um 1,5% auf 46,8 Mrd. Euro zurück. Gegenläufig entwickelten sich die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Sozialversicherung, die sich 2003 um 1,5% auf 374,3 Mrd. Euro erhöhten. Auch die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten stiegen um 1,9% auf 23,7 Mrd. Euro.

Von den grossen Ausgabeblöcken nahmen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Sozialleistungen im Jahr 2003 mit 2,7% auf 365,4 Mrd. Euro überproportional, die Personalausgaben dagegen unterdurchschnittlich (+ 0,6% auf 185,3 Mrd. Euro) zu. Die laufenden Sachausgaben erhöhten sich um 1,4% auf 221,0 Mrd. Euro. Weiterhin rückläufig waren die öffentlichen Bauausgaben (- 2,7% auf 27,3 Mrd. Euro). Der Schuldenstand der öffentlichen Haushalte erhöhte sich bis Ende 2003 auf 1.318,4 Mrd. Euro.

[Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 144 v. 26.03.2004]

Az.:IV 903-01/2

Mitt. StGB NRW Mai 2004

321 Ergebnisse der Haushaltsumfrage 2004

An der traditionellen Haushaltsumfrage des StGB NRW haben sich im Jahr 2004 346 der 359 Mitgliedskommunen des Verbandes beteiligt (96 %). Die Ergebnisse belegen eindeutig, dass die für 2004 erhoffte Verbesserung der Lage der Kommunalfinanzen nicht eintreten wird. Im Gegenteil wird die Zahl der Kommunen in der Haushaltssicherung mit 139 gegenüber dem Vorjahr (133) noch einmal leicht ansteigen. Von diesen Kommunen werden voraussichtlich 52 keine Genehmigung für ihr Haushaltssicherungskonzept erhalten.

Die Geschäftsstelle hat die Ergebnisse der Haushaltsumfrage in der Anlage aufbereitet. Ausgewählte Einzelergebnisse können im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinformationen und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Haushaltsumfragen“ eingesehen werden.

Die Ergebnisse wurden im Übrigen auch in einer Pressekonferenz am 26.03.2004 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die betreffenden Pressemitteilungen sind ebenfalls im Intranet abrufbar.

Az.:IV/1 903-03

Mitt. StGB NRW Mai 2004

322 IMK-Mustertext für Änderungen der Gemeindekassenverordnung

Parallel zu den IMK-Entwürfen zu einem neuen Gemeindehaushaltsrecht hat eine IMK-Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindekassenrechts“ unter der Leitung des Landes Sachsen einen Mustertext für länderweite Änderungen der Gemeindekassenverordnung erarbeitet. Dem Ziel, die Nutzung moderner Technologien im Kassenbereich vorzusehen, wird der Entwurf gerecht. An manchen Stellen droht jedoch eine hohe Menge an zu verarbeitenden Daten einen Mehraufwand zu verursachen, der durch die Zielsetzung nicht gerechtfertigt ist. Schließlich ist Standardabbau und Deregulierung eine wichtige Aufgabe, zu der bei jeder Neuregelung ein Beitrag geleistet werden könnte. Darüber hinaus wird sich weiterer Regelungsbedarf ergeben, wenn die Verfahren zur Einführung des neuen Gemeindehaushaltsrechts mit der Änderung der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung abgeschlossen sind. Im Einzelnen heißt es in der Stellungnahme der DStGB-Hauptgeschäftsstelle:

1. Gesetztes Ziel ganz überwiegend erreicht

Der AK III der IMK hatte sich zum Ziel gesetzt, das bestehende Kassenrecht zum Zweck der Nutzung moderner Technologien anzupassen und zu erweitern. Gleichzeitig sollen bestehende Experimentierklauseln und Abweichungen von Vorschriften des Kassenrechts zur Erprobung neuer Modelle weitgehend entbehrlich werden. Zur Umsetzung dieser Anforderungen wurde vom Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ gemäß dem Beschluss des AK III der IMK vom 10./11. Oktober 2002 eine temporäre Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindekassenrechts“ eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzte sich unter der Leitung des Landes Sachsen aus Vertretern der Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, einzelner Kommunen und des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. zusammen.

Nach mehreren Arbeitsgruppensitzungen ist dem AK III ein Mustertext für eine Änderung der Gemeindekassenverordnung mit entsprechenden Erläuterungen vorgelegt und von diesem beschlossen worden. Dieser soll zwar dazu beitragen, dass die Entwicklung des Gemeindekassenrechts in den Bundesländern möglichst einheitlich gehalten wird. Wie (und wann) die Bundesländer den Mustertext umsetzen und in die eigenen Gemeindekassenverordnungen einfließen lassen, bleibt aber diesen Ländern selbst überlassen. Denn das Gemeindekassenrecht gehört zum Gemeinderecht und ist damit Ländersache. Einige Bundesländer wie Niedersachsen und Baden-Württemberg haben schon früher ihre Gemeindekassenverordnungen modernisiert, sind aber in der Ausgestaltung hinter den neuen Regelungen des Mustertextes zurückgeblieben.

Der Entwurf zur Änderung der Gemeindekassenverordnung macht das Kassenrecht zeitgemäßer, indem er die Nutzung moderner Technologien im Kassenrecht in die Regelung einbezieht. Möglich ist nun z. B.

- die Zulassung der elektronischen Signatur/elektronischen Kassenanordnung;
- die Zulassung der elektronischen Führung und Archivierung der Bücher und Belege;
- die Zulassung von elektronischen Zahlungsmitteln (Geldkarte, Kreditkarte);
- der Wegfall des (täglichen) Ausdrucks der Bücher.

Dies ist vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass die Änderung des Gemeindekassenrechts den modernen EDV-Einsatz und die Anpassung an die technische Entwicklung im Zahlungsverkehr unterstützen, sichere und effiziente Arbeitsweisen ermöglichen, von nicht mehr zeitgemäßen Anforderungen befreien und die Nutzung digitaler Archivierungsmöglichkeiten erleichtern soll.

2. Hohe Menge an zu verarbeitenden Daten – Frage des Aufwandes

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfes formuliert einen hohen Anspruch: Ein automatisiertes Verfahren muss sicherstellen, dass „nachvollziehbar dokumentiert ist, wer, wann, welche Daten eingegeben oder verändert hat...“. Der für die Implementierung eines solchen Verfahrens erforderliche technische und organisatorische Aufwand kann hoch sein. Diesem Anspruch gerecht zu werden, dürfte eine Verbindung von moderner Technik und organisatorischen Vorkehrungen bedingen, die sich z. B. in Berechtigungs-, Plausibilitäts- und Integritätsprüfungen, Kontrollsummen, Prüfziffern, Vier-Augen-Prinzip, Arbeitsanweisungen und Stichprobenprüfungen ergänzend zu der technischen Umsetzung zeigen könnten.

Auch hinsichtlich der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Entwurfes formulierten maschinellen Auswertbarkeit sind Praxistests erwünscht, bevor der hier formulierte Anspruch in dieser Form zu einer zwingenden Vorschrift gemacht werden sollte.

3. Einführung des neuen Gemeindehaushaltsrechts nicht berücksichtigt

Es ist schließlich auf den weiteren Regelungsbedarf hinzuweisen, der sich dadurch ergeben könnte, wenn die landesweiten Verfahren zur Einführung des neuen Gemeindehaushaltsrechts mit der Änderung der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung abgeschlossen sind.

Mit den bisher vorliegenden Mustertexten zu Anpassung und Ergänzung des Kassenrechts ist noch keine Ausrichtung auf ein neues kommunales Rechnungswesen vorgenommen worden. Dies gehörte nicht zum Auftrag des AK III. Auch sind Änderungen in der Systematik und den Anforderungen des Kassenrechts nicht vorgenommen worden. Die Aufgabenzuordnung und damit die Stellung der Gemeindekasse sowie die Notwendigkeit des Kassenrechts als förmliches Sicherheitsrecht wird nicht angetastet. Das wird manch ein Vertreter der Gemeindekassen zunächst mit Freude zur Kenntnis nehmen. Er muss aber wissen, dass es nicht dabei bleiben wird.

Zwar heißt es aus dem Mund der Gemeindehaushaltsrechtsreformer oft, der Gemeindekasse blieben mit Buchführung und Zahlungsverkehr auch zukünftig wichtige Aufgaben. Doch es wird zunehmend hinzugefügt, die Gemeindekasse solle zu einer Finanzbuchhaltung weiterent-

wickelt werden. Was das für die Beschäftigten vor Ort und die Organisationsentwicklung insgesamt bedeutet, kann erst beurteilt werden, wenn die Landesgesetze/Verordnungen zur Änderung der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung vorliegen. Um ein Beispiel zu geben, welche Konflikte zwischen den Verbänden der kommunalen Kassenpraxis und dem Landesgesetzgeber dann entstehen können, sei auf den Artikel aus der Kommunal-Kassen-Zeitschrift 11/2003 verwiesen, in dem der Landesverband der Kommunalkassenverwalter zu den Gesetzgebungsplänen in NRW Stellung nimmt.

Az.:IV/1 950-00

Mitt. StGB NRW Mai 2004

323 Kommunale Kassenergebnisse für 2003

Das Statistische Bundesamt hat die vorläufigen Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte für das Jahr 2003 vorgelegt. Besonders alarmierend ist bei den neuen Zahlen der Rückgang der Schlüsselzuweisungen um 9 %. Die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden sind bundesweit gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 1,5 % auf 46,8 Mrd. € gesunken, während die von Bund und Ländern nur geringfügig um 0,2 % bzw. 0,4 % zurückgingen. Vor dem Hintergrund der gemeindlichen Steuerausfälle sind die in 2002 um 0,4 % auf 149,8 Mrd. € erhöhten kommunalen Ausgaben zusätzlich problematisch. Unter den großen Ausgabeblocken erhöhten sich bundesweit die Ausgaben für Sozialleistungen am stärksten (+ 8,0 %), während die wachsende Finanznot wiederum bewirkte, dass bei den Sachinvestitionen der Gemeinden am stärksten gespart werden musste (-9,3 %). Der Schuldenstand kommunaler Haushalte stieg zum Ende des Jahres 2003 auf 88,28 Mrd. € nach 87,6 Mrd. € ein Jahr zuvor. Der Bestand an kommunalen Kassenkrediten nahm von 11 Mrd. € (Ende 2002) auf 16,26 Mrd. € (Ende 2003) zu.

Einnahmen

Die bereinigten Einnahmen der Kommunen sanken im Jahr 2003 um 2,2 % auf 141,35 Mrd. €, was vor allem auf reduzierte Zuweisungen, aber auch auf noch weiter gesunkene Steuereinnahmen zurückzuführen ist.

Bei den Steuereinnahmen mussten die Gemeinden erneut prozentual größere Einbußen hinnehmen als Bund und Länder. Der Rückgang um 1,5 % setzt sich zusammen aus einem Rückgang in den Kommunen der alten Länder um 1,8 % (auf 42,66 Mrd. €) und einem leichten Zuwachs in denen der neuen Länder (um 1,3 % auf 4,1 Mrd. €).

Das Nettoaufkommen aus der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerumlage abgezogen) sank im Jahr 2003 bundesweit im Vorjahresvergleich um 4,1 % (-0,65 Mrd. €) auf 15,15 Mrd. €. Hier wirkte sich verschärfend aus, dass die Gemeinden gegenüber den Vorjahren höhere Anteile an Gewerbesteuerumlage für Bund und Länder abzweigen mussten. In den Kommunen der westlichen Länder ging das Gewerbesteueraufkommen um 4,75 % auf 13,75 Mrd. € zurück. In den Kommunen der östlichen Länder stiegen die Gewerbesteuereinnahmen um 2,9 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf 1,4 Mrd. €.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer war ein bundesweiter Rückgang um 2 % (-0,4 Mrd. €) auf 19,82 Mrd. € zu verzeichnen. Dieser teilt sich auf in einen Rückgang um 2 % (-0,38 Mrd. €) in den Kommunen der westlichen Länder (auf 18,73 Mrd. €) und einen Rückgang um gut

2 % (-0,023 Mrd. €) in denen der östlichen Länder (auf 1,09 Mrd. €). Damit setzt sich auch im Einkommensteuerbereich die seit 2001 zu beobachtende bundesweite Abwärtstendenz fort.

Die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind 2003 gegenüber dem Vorjahr um 0,1 % (-0,003 Mrd. €) zurückgegangen (auf 2,59 Mrd. €).

Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sind bundesweit um 0,8 % (auf 16,22 Mrd. €) gestiegen. Dabei vermehrte sich das Aufkommen gegenüber dem Vorjahr in den alten Ländern um 0,5 % (auf 14,16 Mrd. €) und in den neuen Ländern um 2,6 % auf 2,05 Mrd. €. Da das Ausmaß an Ausgliederungen aus den Kernhaushalten vor allem in den alten Ländern inzwischen abgenommen hat, ist diese eher zurückhaltende Entwicklung der Gebühren kaum noch hierdurch, sondern vor allem auf eine maßvolle Gebührenpolitik der Kommunen zurückzuführen.

Die Schlüsselzuweisungen sind bundesweit um 9,0 % auf 21,5 Mrd. € zurückgegangen. Dabei sanken sie in den Gemeinden der westlichen Länder um 11,1 % auf 14,5 Mrd. € und in denen der neuen Länder um 4,4 % auf 7,0 Mrd. €.

Die Investitionszuweisungen vom Land sanken bundesweit um 2,8 % auf 7,65 Mrd. €, wobei sie in den Kommunen der alten Länder um 0,6 % auf 4,56 Mrd. € zurückgingen und in den Gemeinden der neuen Länder um 5,9 % auf 3,09 Mrd. €.

Ausgaben

Vor dem Hintergrund der Einnahmeausfälle sind die in 2003 um 0,4 % auf 149,82 Mrd. € erhöhten bereinigten Ausgaben zusätzlich problematisch. Unter den großen Ausgabeblöcken erhöhten sich bundesweit die Ausgaben für Sozialleistungen am stärksten (+ 8,0 %), während die wachsende Finanznot wiederum bewirkte, dass bei den Sachinvestitionen der Gemeinden am stärksten gespart werden musste (-9,3 %). Im Einzelnen zeigte sich:

Die Sachinvestitionen der Kommunen sanken bundesweit gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 9,3 % (auf insgesamt 21,4 Mrd. €). Die Kommunen der alten Länder mussten ihre Investitionsausgaben sogar durchschnittlich um 11,1 % (auf 16,6 Mrd. €) senken, die Kommunen der neuen Länder durchschnittlich um 2,3 % (auf nun 4,8 Mrd. €). Die Ausgaben für Baumaßnahmen sanken bundesweit um 5 % auf 16,84 Mrd. €, noch stärker in den alten Ländern mit einem Minus von 6,7 % (auf 12,62 Mrd. €). In den neuen Ländern war ein Anstieg um 0,5 % (auf 4,22 Mrd. €) auf erste Maßnahmen zur Flutschadensbeseitigung zurückzuführen. Dennoch bleibt zu berücksichtigen, dass gerade in den neuen Ländern das Niveau der Ausgaben für Baumaßnahmen in den Vorjahren bereits deutlich gefallen war.

Die Ausgaben für soziale Leistungen nahmen im Jahr 2003 bundesweit um 8 % auf 30,43 Mrd. € zu. In den Kommunen der neuen Länder war der Anstieg mit 10,3 % (auf 4,24 Mrd. €) besonders deutlich, während der Zuwachs in den Kommunen der alten Länder 7,7 % (auf 26,19 Mrd. €) betrug, was vor dem Hintergrund des dort hohen Niveaus ebenfalls ausgesprochen bedrückend ist. Wie in den letzten Jahren lagen die Zuwachsraten in den neuen Ländern über dem Bundesdurchschnitt und bestätigen damit eine Entwicklungstendenz, die allmählich zu den höheren Pro-Kopf-Ausgaben in den alten Ländern führt. Bundesweit reflek-

tieren die Sozialleistungszuwächse die in den letzten Jahren angestiegene Arbeitslosigkeit.

Die Personalausgaben haben bundesweit um 1,0 % auf 40,47 Mrd. € zugenommen. Dabei stand einem Anstieg in den Kommunen der alten Länder um 1,2 % (auf 33,14 Mrd. €) ein minimaler Anstieg in den Kommunen der neuen Länder um 0,1 % (auf 7,33 Mrd. €) gegenüber. In den Kommunen der neuen Länder macht sich ein Effekt des Personalabbaus in den - gemessen an den Lohnerhöhungen bzw. -angleichungen - dezenten Werten bemerkbar. Denn ohne Personalabbau wäre hier wegen der stufenweise erfolgenden Ost-West-Annäherung bei den Löhnen eigentlich mit einem stärkeren Anstieg zu rechnen gewesen.

Die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand sanken in 2003 bundesweit um 0,6 % (auf 29,13 Mrd. €). In den Gemeinden der alten Länder war ein Rückgang um 0,6 % (auf 24,36 Mrd. €) und in den neuen Ländern einer um 1,0 % auf 4,77 Mrd. € zu verzeichnen.

Die Zinsausgaben gingen gegenüber dem Vorjahreszeitraum bundesweit um 0,5 % (auf 5,1 Mrd. €) zurück, wobei einem Anstieg in den alten Ländern um 0,1 % (auf 4,285 Mrd. €) ein Rückgang in den neuen Ländern um 3,6 % (auf 0,82 Mrd. €) gegenüberstand.

Bereinigte Gesamtwerte, Finanzierungssaldo und Verschuldung

Bundesweit standen im Jahr 2003 den um 2,2 % auf 141,35 Mrd. € gesunkenen bereinigten Einnahmen die um 0,4 % auf 149,82 Mrd. € gestiegenen bereinigten Ausgaben gegenüber. In den Kommunen der westlichen Länder sanken die Einnahmen um 0,24 % (auf 116,76 Mrd. €) bei um 0,4 % auf 124,45 Mrd. € gestiegenen Ausgaben. In denen der östlichen Länder sanken die Einnahmen um 1,5 % (auf 24,59 Mrd. €) und die Ausgaben stiegen um 0,7 % (auf 25,37 Mrd. €).

Daraus ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr nochmals gestiegenes kommunales Finanzierungsdefizit. Dies betrug am Ende 2003 -8,45 Mrd. € und lag damit weit ungünstiger als das Defizit ein Jahr zuvor (-4,658 Mrd. €). Das Defizit teilt sich auf in Finanzierungsdefizite in den Gemeinden der alten Länder, die von -4,415 auf -7,67 Mrd. € gestiegen sind, und Defizite in denen der neuen Länder, die von -0,224 Mrd. € auf -0,781 Mrd. € gestiegen sind.

Der Schuldenstand kommunaler Haushalte stieg zum Ende des Jahres 2003 auf 88,28 Mrd. € nach 87,6 Mrd. € ein Jahr zuvor. Der Bestand an kommunalen Kassenkrediten nahm von 11 Mrd. € (Ende 2002) auf 16,26 Mrd. € Ende des Jahres 2003 zu.

Das Volumen der Kassenkredite stieg in den Kommunen der westlichen Länder im Verlaufe des Jahres 2003 von 10,54 Mrd. € auf 15,2 Mrd. €, während die kommunalen Kassenkredite in den Kommunen der neuen Länder von 0,6 Mrd. € auf 1,06 Mrd. € anstiegen.

Az.:IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Mai 2004

324

Geänderte Konditionen im KfW-Infrastrukturprogramm

Mit Wirkung vom 16.04.2004 hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau im KfW-Infrastrukturprogramm sowie im Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ (Direktkredite) die Kondi-

tionen erhöht. Die für Auszahlungen ab dem 21.10.2003 gültigen Zinssätze lauten wie folgt:

KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet)	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
- 5-jährige Zinsbindung	3,20	3,23	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,00	4,04	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,45	4,50	100

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Informationszentrums der KfW zur Verfügung. Diese erreichen Sie per Telefon von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr zum Ortstarif unter der Servicenummer 01801-335577, per Fax unter 069/7431-9500 und per E-Mail unter der Adresse info-center@kfw.de.

Die Konditionen können auch auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt oder per Fax unter der Nummer 069/7431-4214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen) abgerufen werden.

Az.:IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Mai 2004

325 WLSGV für höhere Beteiligung an der WestLB AG

Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat am 21. April 2004 in Münster mit großer Mehrheit folgenden Beschluss gefasst:

1. Die westfälisch-lippischen Sparkassen stehen der Beteiligung an einer Kapitalmaßnahme bei der WestLB AG grundsätzlich positiv gegenüber. Die Durchführung der Kapitalmaßnahme ausschließlich durch die Sparkassenverbände setzt voraus, dass die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Geschäftsmodell der WestLB AG muss wirtschaftlich tragfähig und nachhaltig sein.
 - Es zielt nicht auf die vertikale Integration der Sparkassen ab. Der Erhalt einer Vielzahl kommunaler, selbstständiger, öffentlich-rechtlicher Sparkassen ist unverändert Leitgedanke aller Überlegungen.
 - Die Option, gemäß der am 12. Dezember 2001 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Landschaftsverband Rheinland, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband sowie der Westdeutschen Landesbank Girozentrale geschlossenen Vereinbarung, ist umgesetzt.
 - Das Mutter-Tochter-Modell wird schnellstmöglich aufgelöst.
 - Es erfolgt eine ordentliche Kapitalerhöhung. Die Kursfeststellung für die Kapitalerhöhung muss die Verhältnisse der Bank vor Investition durch die Sparkassen und vor Neuausrichtung des Verbundes Sparkassen WestLB AG berücksichtigen.
 - Die Sparkassenorganisation verfügt nach der Kapitalmaßnahme über die dauerhafte Mehrheit an der West-

LB AG. Die Einflussnahme wird über einen Konsortialvertrag sichergestellt.

- Gewährleistet ist, dass es in Folge der WfA-Entscheidung zu keinem Verlust der Anteilsmehrheit der Sparkassenverbände kommt.
2. Ob die Voraussetzungen zu Punkt 1 erfüllt sind, entscheidet die ordentliche Verbandsversammlung am 16. Juni 2004. Beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist noch keine Entscheidung getroffen. Dort wird die Verbandsversammlung am 21. Juni 2004 zusammentreten.

Az.:IV 961-02

Mitt. StGB NRW Mai 2004

326 Verstoß gegen Gemeindefirtschaftsrecht keine unlautere Wettbewerbsbehandlung

Der Bundestag hat einer Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zugestimmt. Er ist dabei nicht einer Forderung des Bundesrates gefolgt, der einen Verstoß gegen das Gemeindefirtschaftsrecht als unlautere Wettbewerbsbehandlung einstufen wollte. Dadurch wäre entgegen der bisherigen BGH-Rechtsprechung (z.B. Oktoberfestfall, vgl. dazu Mitteilungen vom 5.06.2002, lfd. Nr. 304) eine Klage etwaiger Wettbewerber kommunaler Unternehmen vor den Zivilgerichten wieder zulässig geworden. Der Bundestag folgt in seiner Beschlussfassung der Position des DStGB. Dieser hatte sich im Vorfeld an die Bundesregierung und die Bundestagsfraktionen mit der Auffassung gewandt, dass die von dem Bundesrat geforderte Regelung als systemwidrig abzulehnen sei. Der Gesetzentwurf wird jetzt erneut im Bundesrat beraten.

Die Bundesregierung hat zur Modernisierung des deutschen Lauterkeitsrechts einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht, durch den das geltende Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb insgesamt neu gefasst werden soll (BT-Drucksache 15/1487 vom 22. August 2003). In seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2003 fordert der Bundesrat unter Nr. 10 eine Ergänzung des § 4 Nr. 11 dieses Entwurfes (UWG-E). Danach soll die Zuwiderhandlung gegen eine gesetzliche Vorschrift als unlauter im Sinne von § 3 UWG-E angesehen werden, wenn diese Vorschrift auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer den Markt zu regeln. Die Änderungsforderung des Bundesrates zielt dabei auf die so genannte Subsidiaritätsklausel in den gemeindefirtschaftsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnungen der Länder ab. Nach Auffassung des DStGB beinhaltet diese Forderung ohne stichhaltige Begründung ein Abweichen von der Grundlage des Gesetzentwurfes, nicht jeden Gesetzesverstoß, sondern lediglich Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die zumindest auch das Marktverhalten regeln, als unlauter zu klassifizieren. Eine entsprechende Änderung des § 4 Nr. 11 UWG-E ist entgegen der Angaben des Bundesrates auch nicht auf Grund eines bestehenden Rechtsschutzdefizits notwendig.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich daher sowohl gegenüber dem federführenden Bundesjustizministerium als auch gegenüber den Bundestagsfraktionen dafür eingesetzt, dass die Forderung des Bundesrates nach einer Ergänzung des § 4 Nr. 11 UWG-E nicht berücksichtigt wird und keinen Eingang in den Gesetzesbeschluss erhält.

Der Bundesgerichtshof hat in den vergangenen Jahren noch zu der bestehenden Generalklausel in § 1 UWG eine Neuausrichtung seiner Rechtsprechung zur wettbewerbsrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen außerwettbewerbliche Normen vorgenommen. Danach will das Wettbewerbsrecht nur das Marktverhalten, nicht aber den Marktzutritt regeln. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung folgt dieser Auffassung. In der Begründung zu § 4 Nr.11 UWG-E wird darauf abgestellt, dass nur ein Verstoß gegen solche Normen erfasst ist, die zumindest auch das Marktverhalten regeln. Dabei wird auch auf die Entscheidung des BGH im so genannten Oktoberfestfall hingewiesen. Darin vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit einer Gemeinde nicht schon deshalb als unlauterer Wettbewerb gegenüber privaten Konkurrenten anzusehen ist, weil sie der Gemeinde nach Kommunalrecht untersagt ist. Ansprüche aus dem UWG richten sich gegen unlauteres Wettbewerbsverhalten auf dem Markt. Sie haben nicht im Sinn, Wettbewerbern zu ermöglichen, andere unter Berufung darauf, dass ein Gesetz ihren Marktzutritt verbietet, vom Markt fernzuhalten, wenn das betreffende Gesetz den Marktzutritt nur aus Gründen verhindern will, die den Schutz des lautereren Wettbewerbs nicht berühren. Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung kann sich, so der BGH weiter, nur auf die Art und Weise der Beteiligung der öffentlichen Hand am Wettbewerb beziehen.

Von dieser Auffassung, die sich sowohl in der bisherigen Gesetzesbegründung als auch in der Rechtsprechung des BGH findet, will der Bundesrat durch seine Forderung ohne stichhaltige Begründung abweichen. Es ist nicht zutreffend, dass die Subsidiaritätsklauseln im Gemeindevirtschaftsrecht der Länder leer laufen. Sie werden von einigen Landesgesetzgebern bewusst mit Drittschutz für privatwirtschaftliche Unternehmen versehen und dies wird auch durch die Verwaltungsgerichte so umgesetzt (vgl. VerfGH RhPf, Urteil vom 28.03.2000, VGH N 12/1998 zur neu gefassten Subsidiaritätsklausel im § 85 GO RhPf – vgl. dazu Mitteilungen vom 5.06.2000, lfd. Nr. 311 - und OVG Münster, Beschluss vom 13. August 2003; Az.: 15 B 1137/03 – vgl. dazu Mitteilungen von Februar 2004, lfd. Nr. 102 -, das den Drittschutz aber am Erfordernis des öffentlichen Zwecks einer wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde festmacht). Es ist daher weder notwendig noch sinnvoll, den Schutz privatwirtschaftlicher Unternehmen vor einer angeblich ausufernden wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen über den Umweg des UWG zu konstruieren.

Eine solche Vorgehensweise wäre auch systemwidrig. Der BGH führt in seiner bereits zitierten Entscheidung aus, dass von der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung des Marktverhaltens der Kommunen die allgemeinpolitische und wirtschaftspolitische Frage zu unterscheiden ist, ob sich die öffentliche Hand überhaupt erwerbswirtschaftlich betätigen darf und welche Grenzen insoweit gesetzt sind oder gesetzt werden sollten. Die Lösung dieser Frage ist Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltungen sowie der parlamentarischen Kontrolle und für die Gemeinden und Landkreise gegebenenfalls der Kommunalaufsicht, nicht aber der ordentlichen Gerichte bei der ihnen zustehenden Beurteilung von Wettbewerbshandlungen nach dem UWG. Jeder einzelne Landesgesetzgeber kann und muss daher bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gemeindevirtschaftsrechts entscheiden, ob er eine Subsidiaritätsklausel einführt, wie er diese ausgestaltet und ob er sie mit

einem Drittschutz für privatwirtschaftliche Unternehmen ausstattet. Das Wettbewerbsrecht kann hier nicht zum allgemeinen Lückenbüßer des Verwaltungsrechts gemacht werden.

Das Bundesministerium der Justiz ist kommunalen Bedenken gegen die Forderung des Bundesrates gefolgt. Dies ergibt sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates. Darin regt diese an, eine Antwort auf die Frage des Drittschutzes gemeindevirtschaftsrechtlicher Vorschriften nicht im UWG, sondern in den Gemeindeordnungen der Länder zu geben und damit den sachgerechteren Weg zu wählen.

Der Bundestag ist in dieser Frage dem Gesetzentwurf des Justizministeriums gefolgt. In seinen Beschluss vom 1. April 2004 (entspricht der Empfehlung des Rechtsausschusses BT-Drucksache 15/2795 vom 26. März 2004) hat die Forderung des Bundesrates keinen Eingang gefunden.

Der Gesetzentwurf wird durch den Bundesrat als zustimmungspflichtig angesehen. Er wird daher nochmals beraten werden. Für den Fall, dass dabei erneut die Forderung nach einer Ergänzung des § 4 Nr. 11 UWG-E erhoben wird, hat der Innenausschuss des Bundesrates gefordert, in die Beratungen einbezogen zu werden. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung war der Innenausschuss nicht einbezogen worden.

Az.:IV/3 810-05

Mitt. StGB NRW Mai 2004

327 Vierteljährliche Kassenstatistik 2003

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des 4. Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2003 hat uns das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Ergebnisse der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2001 bis 2003) sowie des aktuell verfügbaren Quartals (4. Quartal 2003 im Vergleich mit 2002) zur Verfügung gestellt.

Die Dateien sind im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Jahreszahlen“, „Kassenergebnis 2001 - 2003“ abrufbar.

Az.:IV/1 903-00/2

Mitt. StGB NRW Mai 2004

328 Wichtige Umsatzsteuerregelungen ab 01. 04. 2004

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 beschlossenen Änderungen im § 13b Umsatzsteuergesetz zur Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers treten zum 01.04.2004 in Kraft. Der Ministerrat der EU hat am 30.03.2004 die erforderliche Genehmigung erteilt. Damit ist die Unsicherheit über den Zeitpunkt des Inkrafttretens beendet. Ab dem gleichen Zeitpunkt gilt der neue Haftungstatbestand für die schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer (§ 25d UStG – siehe unten).

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf Umsätze ausgedehnt, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sowie auf bestimmte Bauleistungen, wenn der Leistungsempfänger selbst derartige Bauleistungen erbringt. Die neu gefassten §§ 13b UStG sowie 9 Abs. 3

UStG sind auf diejenigen Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.03.2004 bewirkt werden.

Ein BMF-Schreiben vom 31. März 2004 (IV D 1 - S 7279 - 107/04), das das BMF auf seiner Website unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern/Umsatzsteuer-.478.htm> zur Verfügung stellt, nimmt hierzu Stellung und geht näher auf folgende Übergangsregelung ein, die zur Vermeidung etwaiger Anlaufschwierigkeiten getroffen wurde:

„Bei steuerpflichtigen Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, und bei Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG, die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2004 ausgeführt werden, wird es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung ist hierfür, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird. Die Übergangsregelung gilt nicht für die steuerpflichtigen Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.“

Zu einem frühen Entwurf dieses BMF-Schreibens hatten sich die kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers geäußert.

Ein weiteres BMF-Schreiben vom 29. März 2004 (IV B 2 - S 7429 - 1/04) nimmt zur Haftung für die schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer (§ 25d UStG) Stellung. Es steht im Internet unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern/Umsatzsteuer-.478.23727/Artikel/index.htm> zur Verfügung. Dieser Haftungstatbestand dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, insbesondere in Form von Karussellgeschäften, bei denen in den Fiskus schädigender Absicht Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden, um dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, ohne die ausgewiesene und geschuldete Steuer zu entrichten.

Az.:IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW Mai 2004

Schule, Kultur und Sport

329

Aufbaubildungsgang Offene Ganztagsgrundschule

Das Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Westfälische Berufskolleg in Hamm für Absolventen und Absolventinnen der Fachschule für Sozialpädagogik, Heilpädagogik und Heilerziehung einen Ausbildungsgang „Offene Ganztagsgrundschule“ anbietet. Vermittelt würden die wesentlichen Kenntnisse, die für die Tätigkeit in der Offenen Ganztagsgrundschule erforderlich sind. Die Ausbildungszeit werde teilzeitschulisch durchgeführt und könne daher neben der Berufstätigkeit absolviert werden. Es bestehe Schulgeld- und Lernmittelfreiheit. Nähere Informationen sind erhältlich unter www.westf-berufskolleg.de.

Az.:IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Mai 2004

330

Bundesmittel für Offene Ganztagsgrundschulen

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass 124 Schulträger investive Mittel für offene Ganztagsgrundschulen erhalten werden. Dabei geht es um eine Gesamtsumme von 93 Millionen Euro, die an die Kommunen weitergeleitet würden, wenn diese Bau- und Ausstattungsinvestitionen in die vorhandenen oder in neue offene Ganztagsgrundschulen vornehmen. Die Mittel seien ausreichend, um Plätze für 20.000 Kinder in 387 Schulen baulich auszustatten. Beantragt wurden die Mittel vor allem für den Um- und Ausbau von Räumen, die Umgestaltung des Außengeländes und die Ausstattung der Schulen.

Aus dem Bundesprogramm, das nicht für laufende Personalausgaben, sondern für den Umbau und Ausstattung für Ganztagsgrundschulen gedacht ist, entfallen bis zum Jahr 2007 insgesamt 914 Millionen auf Nordrhein-Westfalen. In diesem Jahr stehen bis zu 228 Millionen Euro zur Verfügung. Zum 30. April 2004 können Schulträger weitere Anträge auf Bundesmittel einreichen. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Frist der Schulträger enden, mit dem sie beim Land die Umwandlung ihrer Grundschulen zum Sommer 2004 in offene Ganztagsgrundschulen beantragen können.

Az.:IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW Mai 2004

331 Bedarf an Deutschkursen vor der Einschulung

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß von rd. 188.000 Erstklässlern in NRW 21.000 Kinder einen Deutschkurs vor der Einschulung besucht hätten; dies entspreche einer Quote von 11,5 %. Rund 1.900 Kurse mit mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hätten im Frühjahr 2004 mit einer Laufzeit von 6 Monaten begonnen. Gezielte Sprachförderung gebe es darüber hinaus noch in rd. 1.700 zehnmonatigen Maßnahmen in Kindertagesstätten. Sie seien bereits im September 2003 angelaufen, an ihnen nehmen 17.000 Kinder teil. Insgesamt würden damit derzeit 36.000 Plätze für Sprachförderkurse angeboten.

Az.:IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW Mai 2004

332 Konzept „Lehren und Lernen für die Zukunft“

Das Projektbüro Selbständige Schule bei der Bertelsmann Stiftung hat darauf hingewiesen, daß die Projektleitung des Modellprojektes Selbständige Schule gemeinsam mit dem Schulministerium NRW und den Bezirksregierungen ein Konzept zur Unterrichtsentwicklung erarbeitet habe. Die Verbesserung des Unterrichtes sei ein zentrales Projektziel. Gestützt wird das Konzept „Lehren und Lernen für die Zukunft“ auf die Erfahrungen des Landes, insbesondere im Vorläuferprojekt „Schule & Co“ und den im letzten Jahr ermittelten Fortbildungsbedarfen der Modellschulen im Bereich der Unterrichtsentwicklung. Für die Projektschulen stelle das Konzept einen Ziel- und Orientierungsrahmen dar. Das Konzept werde gemeinsam mit dem dahinter liegenden Fortbildungsangebot durch die Projektleitung in den Modellregionen kommuniziert. Bei Interesse kann das Konzept auf der Homepage des Projektbüros unter www.selbststaendigeschule.nrw.de heruntergeladen werden.

Az.:IV/2 200-90/2

Mitt. StGB NRW Mai 2004

333 Landesmittel für die Sprachförderung

In einer Kleinen Anfrage hat ein Landtagsabgeordneter (Landtagsdrucksache 13/5302 vom 08.04.2004) auf Probleme bei der flächendeckenden Einführung vorschulischer Sprachkurse hingewiesen. Insbesondere soll es Umsetzungsprobleme aufgrund verspäteter finanzieller Zusagen an die Kommunen geben. Hierzu hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes mitgeteilt:

„Nach Nr. 2.2.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich vom 17. Mai 2002 werden Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder oder an Grundschulen für Kinder gefördert, die ein halbes Jahr vor der Einschulung einer ergänzenden Förderung des Spracherwerbs bedürfen. Diese Angebote sollen über einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten laufen und 120 Stunden umfassen.

Nachdem das Finanzministerium am 26. Januar 2004 aufgrund der Höhe der für diese Maßnahmen erforderlichen Mittel und der späteren Verabschiedung des Doppelhaushalts 2004/2005 die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Haushaltsansatzes bis zu einer Höhe von 2.870.114 Euro gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2004 erteilt hat, wurden den Landesjugendämtern mit Erlaß vom 27. Januar 2004 die erforderlichen Mittel zugewiesen. Diese haben dann die von den Trägern der Sprachförderangebote beantragten Zuwendungen umgehend bewilligt.

Da die Einschulung in Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr am 5. September 2004 erfolgt, konnten die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung vorschulischer Sprachförderangebote – eine Laufzeit von fünf bis sechs Monaten vor der Einschulung – damit eingehalten werden. Der Landesregierung sind keine Umsetzungsprobleme bekannt geworden.“

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW Mai 2004

334 Neue Leihverkehrsordnung für NRW

Der Verband der Bibliotheken Nordrhein-Westfalen hat darauf aufmerksam gemacht, daß im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Ausgabe Nr. 14 vom 02.04.2004) die neue Leihverkehrsordnung (LVO) veröffentlicht worden ist. Der Text folge im wesentlichen der von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten Fassung, allerdings würden die Erläuterungen in den laufenden Text eingearbeitet und einige Stellen für Nordrhein-Westfalen präzisiert.

Eine wichtige Neuerung sei die Liberalisierung der Bedingungen für die Zulassung einer Bibliothek zum Leihverkehr. Voraussetzung sei jetzt nur noch die allgemeine Zugänglichkeit, die bibliotheks-fachliche Leitung und der Internet-Anschluß. Damit sei eine Unterteilung in Überregionalen und Regionalen Leihverkehr nicht mehr erforderlich, denn so gut wie alle Bibliotheken, die bislang am Regionalen Leihverkehr teilnehmen, erfüllen auch die Voraussetzungen für eine Zulassung zum jetzt vorgesehenen Leihverkehr. Der Regionale Leihverkehr Nordrhein-Westfalen werde ab dem 30. April 2004 eingestellt.

Alle Bibliotheken, die bislang am Regionalen Leihverkehr teilnehmen – mit Ausnahme von nicht allgemein zugänglichen Firmenbibliotheken – können zum Überregionalen Leihverkehr zugelassen werden, wenn sie die neue Leihverkehrsordnung (einschließlich der Kosten-Regelung) akzeptieren.

Der Text der neuen Leihverkehrsordnung kann im Internet abgerufen werden unter <http://sgv.im.nrw.de/mbl/frei/2004/Ausg14/MBL14-6.pdf>.

Az.:IV/2 479

Mitt. StGB NRW Mai 2004

335 Stellen aus dem Zeitbudget für besondere Aufgaben

Die Geschäftsstelle hatte zuletzt in den Mitteilungen für den Monat Mai 2003 (Ifd. Nr. 370/2003) über die Stellen aus dem Zeitbudget für besondere Aufgaben informiert. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat nunmehr mit Schreiben vom 22. März 2004 mitgeteilt, daß für das Schuljahr 2004/05 unverändert 1.300 Zeitbudget-Stellen zur Zuweisung an die Schulen für die Wahrnehmung besonderer pädagogischer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Zweckbindung entspreche weiterhin den mit Runderlaß vom 18.02.2003 getroffenen Regelungen. Eine Veränderung ergebe sich hinsichtlich der Stellenzuweisung für BUS (Betrieb und Schule) und Sprachförderung 5/6 an Hauptschulen und Gesamtschulen. Um nach dem Wegfall der vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW geförderte Maßnahme „Betrieb und Träger“ (BUT) die erforderlichen Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler im letzten Pflichtschuljahr anbieten zu können, werde das BUS-Projekt ausgeweitet und ein sog. „Swing“ eingerichtet. Dieser ermögliche bei Bedarf die Bereitstellung zusätzlicher BUS-Stellen durch maßvolle Kürzungen im Bereich der Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an Hauptschulen und Gesamtschulen. Dadurch bleibe die Stellenzuweisung für BUS und Sprachförderung an Hauptschulen und Gesamtschulen gegenüber dem Schuljahr 2003/04 in der Summe unverändert.

Um die vorhandenen Ressourcen effizient zu nutzen, werde für die Einrichtung von BUS-Gruppen eine Mindestgröße von 12 Schülerinnen und Schülern und eine Obergrenze von 15 Schülerinnen und Schülern festgelegt. Zur Gewährleistung angemessener Gruppengrößen würden benachbarte Schulen kooperieren.

Das Ministerium hat ferner darauf hingewiesen, daß alle Stellen aus dem Zeitbudget für besondere Aufgaben zweckgebunden einzusetzen sind. Die Zuweisung unterliege wie in der Vergangenheit der zeitlichen Befristung.

Az.:IV/2 214-7

Mitt. StGB NRW Mai 2004

336 Verständigung auf gemeinsamen Bildungsbericht

Bund und Länder werden künftig einen gemeinsamen Bildungsbericht für Deutschland herausgeben, der vom Elementarbereich bis zur Erwachsenenbildung alle bildungsbiographischen Etappen umfasst und sich gleichzeitig an den jeweiligen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten orientiert. Die Präsidentin der Kultusministerkonferenz (KMK), die rheinland-pfälzische Bildungsministerin Doris

Ahnen, die hessische Kultusministerin Karin Wolff und Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn haben vereinbart, dass noch im Laufe des Frühjahrs die Ausschreibung für eine solche gemeinsam finanzierte Bildungsberichterstattung fertig gestellt werden soll mit dem Ziel, nach der Sommerpause den Auftrag gemeinsam an ein Konsortium zu vergeben. In die Vorlage des Bildungsberichts sollen neben der KMK auch die Jugendministerkonferenz und die kommunalen Schul- und Jugendhilfeträger einbezogen werden. Der erste Bericht soll im Jahr 2006 vorliegen und auch die Ergebnisse aktueller internationaler Vergleichsstudien berücksichtigen. Wir gehen insofern davon aus, dass demnächst die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene nähere Informationen über die Planung zum gemeinsamen Bildungsbericht erhalten werden.

Der künftige Bildungsbericht soll nach übereinstimmender Vorstellung der KMK und der Bundesbildungsministerin einen auf wesentliche Punkte konzentrierten Überblick über das Bildungssystem in Deutschland von der vorschulischen und schulischen über die berufliche Bildung bis hin zur Hochschule und Weiterbildung bieten. In einem zweistufigen Verfahren sollen zunächst zentrale Indikatoren und dann der Bildungsbericht vorgelegt werden. Die Indikatoren sollen der Vergleichbarkeit auch über einen längeren Zeitraum hinweg dienen. Der Bildungsbericht soll auch jeweils ein Schwerpunktthema haben. Für den ersten Bericht ist das Thema „Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund“ ins Auge gefasst. Zentrale Ergebnisse sollen vorab für den für das Frühjahr 2006 EU-Bildungsberichts zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeit des Konsortiums an den künftigen Bildungsbericht für Deutschland soll von einem wissenschaftlichen Beirat, der auch mit ausländischen Sachverständigen ergänzt werden soll, begleitet werden.

(Quelle: DStGB Aktuell 1304 vom 26. März 2004)

Az.:IV/2 200-3

Mitt. StGB NRW Mai 2004

Datenverarbeitung und Internet

337 KfW-Sonderfonds für e-Government

Die Förderbank der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt ihre Kredite aus dem Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ auch für kommunale e-Government-Projekte zur Verfügung. Unter <http://www.kfw-foerderbank.de/DE/Infrastruktur/Frderbedin.jsp> sind die Förderbedingungen einsehbar. Die Kredite werden langfristig, mit festen Zinssätzen und tilgungsfreien Anlaufjahren vergeben. Bei der Direktvergabe werden bis zu 50% der Gesamtsumme der Maßnahmen mit Krediten mitfinanziert.

Az.:G/3-1 830-00/3

Mitt. StGB NRW Mai 2004

338 Leitfaden „Korruptionsprävention bei elektronischer Vergabe“

Mit einem kostenlosen Leitfaden wollen das Beschaffungssamt des Bundesinnenministeriums und der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) aufzeigen, wie durch elektronische Hilfsmittel die Vergabe sicherer werden kann. Der beim BME sowohl in Papierform

(www.bme.de) als auch als PDF (6,8MB) erhältliche Sammelband schildert neben den (gesamt-) wirtschaftlichen Schäden der Korruption und der strafrechtlichen Folgen welche Vorteile die elektronische Vergabe bietet. Außerdem wird anhand von zwei Praxis-Beispielen die Umstellung weg von der Papierform hin zu digitalen Signaturen und Vergabesystemen vorgestellt.

Az.:G/3-1 830-10

Mitt. StGB NRW Mai 2004

339

Neuer BIENE-Award

Die „Aktion Mensch“ und die „Stiftung Digitale Chancen“ haben erneut den BIENE-Award, den Wettbewerb für barrierefreie Webgestaltung, ausgeschrieben. Mit dem Preis sollen die besten barrierefreien Angebote im Internet prämiert werden. Teilnehmen können Betreiber und Gestalter deutschsprachiger Webangebote in den Kategorien E-Commerce, E-Government, Kultur und Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung sowie Medien. Sonderpreise können für innovative Lösungen vergeben werden, die spezifische Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen berücksichtigen, beispielsweise Angebote für Kinder, gehörlose Menschen, die Gebärdensprache verwenden, oder Menschen mit geistiger Behinderung.

Die Teilnehmer müssen ihre Wettbewerbsbeiträge bis zum 01.08.2004 einreichen. Die Bewerbungsunterlagen können unter <http://www.einfach-fuer-alle.de/award2004/formular-ausschreibung.html> angefordert werden. Der Hauptgewinner des letztjährigen BIENE-Awards war das Portal der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Az.:G/3-1 840-05

Mitt. StGB NRW Mai 2004

Jugend, Soziales und Gesundheit

340 Angebot an Kindergartenplätzen in NRW

Der Besuch des Kindergartens ist für fast alle Kinder in Nordrhein-Westfalen inzwischen der Normalfall. Und zwar nicht nur für ein oder zwei, sondern in der Regel für drei Jahre. Das zeigt die Bevölkerungsstatistik verglichen mit der Zahl der Kindergartenplätze. In NRW gibt es in den drei Altersjahren vor der Einschulung zur Zeit rund 560.000 Kinder. Zugleich gibt es in NRW 545.800 Kindergartenplätze. Das bedeutet, dass rund 97 Prozent der Kinder drei Jahre lang einen Kindergarten besuchen können.

Die nordrhein-westfälische Schul- und Jugendministerin Ute Schäfer stellte am 01.04.2004 im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie des Landtages klar, dass die im Bericht des Statistischen Bundesamtes vom 16. März genannte Zahl von 507.777 Kindergartenplätzen nicht der von den Jugendämtern in NRW gemeldeten Zahl von 545.800 entspricht. Ein Teil der Einrichtungen sei offenbar nicht erfasst worden. Deshalb habe sie einen Brief an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik geschrieben mit der Bitte um Korrektur und Richtigstellung beim Statistischen Bundesamt.

Die Kindergärten in NRW sind in der Regel mindestens sieben Stunden, rund 20 Prozent der Kindergärten in NRW sogar 8,5 Stunden lang geöffnet.

Az.:III/2 711

Mitt. StGB NRW Mai 2004

341 Gesundheitsberichte NRW und Sportunfälle

Die Gesundheitsberichterstattung des Landes NRW beschreibt und bewertet seit vielen Jahren den Gesundheitszustand der Bevölkerung und die gesundheitliche Versorgungssituation, um hieraus entsprechenden gesundheitspolitischen Handlungsbedarf abzuleiten. In den letzten Berichten standen zielgruppenspezifische Betrachtungen im Vordergrund, wie etwa die Gesundheit von Zuwanderern, die Gesundheit von Frauen und Männern und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (MGSFF) hat mit der nun vorliegenden Ausgabe „Gesundheitsberichte NRW – Sportunfälle“ eine neue Reihe von Veröffentlichungen begonnen, die sich von den bislang vorgelegten sehr umfangreichen Gesundheitsberichten unterscheidet, diese aber nicht ersetzen soll. Ziel ist es, gesundheitspolitische und gesundheitsversorgerische Aspekte in kompakter und prägnanter Form aufzugreifen, sinnvolle Handlungsoptionen zu ermitteln und das Machbare herauszufiltern. Künftig sollen etwa viermal im Jahr kurze, komprimierte Darstellungen zu ausgewählten Einzelthemen veröffentlicht werden. Die Berichte verstehen sich gleichermaßen als Information für Politikerin und Politiker, Entscheidungsträger und die interessierte Öffentlichkeit. Sie wollen Fakten präsentieren, Probleme und Chancen aufzeigen und wichtige Gesundheitsthemen in die öffentliche Diskussion bringen. Die Berichte werden als Broschüren, gleichzeitig aber auch im Internet veröffentlicht.

Der Gesundheitsbericht „Sportunfälle“ kann im Internet abgerufen werden unter: www.loegd.nrw.de.

Die Broschüre kann kostenfrei beim Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW, Westfeldstr. 35/37, 33611 Bielefeld angefordert werden.

Az.:III/2 525-1

Mitt. StGB NRW Mai 2004

342 Impfmobil auf Tour durch NRW

Geringer Aufwand, großer Nutzen – die Impfung ist der beste Schutz gegen Infektionskrankheiten wie Masern, Mumps und Röteln! In Nordrhein-Westfalen soll die Aufklärung und Information über das Thema deutlich verstärkt, die bevorstehende Tour des NRW-Impfmobils durch zunächst 13 Städte und Kreise Nordrhein-Westfalens der Initiative für besseren Impfschutz einen weiteren Schub geben.

Die Untersuchungen der Mädchen und Jungen zum Schulstart zeigten, dass zwar immer mehr Kinder (rund 92 Prozent) in Nordrhein-Westfalen die erste Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln erhalten haben, jedoch nur knapp die Hälfte (rund 49 Prozent) auch die zweite Impfung. Diese ist für einen wirklich sicheren Schutz jedoch unverzichtbar.

Das Impfmobil des NRW-Gesundheitsministeriums, ein umgebauter und modernisierter Linienbus, ist Teil der Initiative für einen besseren Impfschutz in NRW. Sein Einsatz wird vom Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (lögd) betreut und ist für interessierte Kommunen und Organisationen kostenlos. Bisher 13 Städte und Kreise wollen dieses Angebot im laufenden Jahr nutzen. Den Anfang macht der Oberbergische Kreis mit einer Impfkaktion vom 19. April bis zum 7. Mai 2004. Es fol-

gen die Kreise Neuss, Viersen, Heinsberg und Unna (Mai/Juni 2004), die Städte Köln und Dortmund sowie die Kreise Soest und Minden-Lübbecke (Juni/Juli). Nach den Sommerferien sind unter anderem Stopps in Aachen und dem Rhein.-Berg.-Kreis (September), in Leverkusen und Essen (November/Dezember) geplant.

Direkt an Bord des Busses ist eine Impfung möglich. Kinder und Jugendliche müssen dafür ihren Impfpass mitbringen und von Erziehungsberechtigten begleitet werden. Wenn alle Seiten nach dem Beratungsgespräch durch die Ärztin oder den Arzt an Bord grünes Licht geben, kann sofort geimpft werden.

Besucherinnen und Besuchern haben natürlich auch die Möglichkeit, sich einfach nur über Schutzimpfungen zu informieren. Broschüren liegen im Impfmobil aus, Filme können angesehen werden. Nach Vorlage des Impfausweises können die Gäste zudem ihren Impfschutz überprüfen können.

Informationen finden sich im Faltblatt „Masern, Mumps und Röteln – warum Impfschutz so wichtig ist“ des NRW-Gesundheitsministeriums. Es ist als Download zu finden unter der Internetadresse www.mgsff.nrw.de und dort in der Rubrik „Service“.

Nähere Auskünfte zum „Impfmobil NRW“ gibt ein neues Faltblatt des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst (lögd). Der Download ist unter der Internetadresse www.loegd.nrw.de in der Rubrik „Publikationen, Downloads“ möglich.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW Mai 2004

343 Internetportal Gesundheit.nrw

Seit dem 01.04.2004 bietet Gesundheit.nrw unter der Rubrik „Regionale Angebote“ erste Möglichkeiten, kommunale Hilfs- und Beratungsangebote online zu recherchieren: Der Kreis Aachen, die Stadt Bonn, die Stadt Dortmund, der Kreis Gütersloh, der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis-Neuss, der Rhein-Sieg-Kreis und der Oberbergische Kreis informieren über örtliche gesundheitsbezogene Angebote und Ansprechpartner. Ziel dieser Vernetzung von Wegweisern mit Hilfe neuer Technologien ist die Erhöhung der Verfügbarkeit von Informationen sowie die Verbesserung der Orientierung und Transparenz über Versorgungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen. Den Kommunen als „virtuelle Pforten“ zur lokalen Versorgung kommt hier eine entscheidende Bedeutung zu. Einzelne Gesundheitsangebote können schnell und strukturiert über das Landesgesundheitsportal Gesundheit.nrw abgerufen werden. Es ist vorgesehen, das Angebot kontinuierlich zu erweitern. Der interessierte Nutzer kann über die jeweils verlinkten Homepages der Kreise und kreisfreien Städte seine Informationsrecherche gezielt fortsetzen.

Die Aktivitäten beruhen auf einem Konzept, das als Angebot zur Zusammenarbeit von der Projektgruppe der Landesgesundheitskonferenz und dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW zum Aufbau „Kommunaler Gesundheitsportale“ im Internet in Kooperation mit Gesundheit.nrw entwickelt wurde. Gesundheit.nrw stellt seit 2001 als Portal der Landesgesundheitskonferenz von NRW landesweite Informationen zur Gesundheit und zur Gesundheitsversorgung in NRW

bereit. Durch die Vernetzung medizinischer Informationen versteht sich das Landesportal als „Lotse“ durch das vielfältige Netz des NRW-Gesundheitswesens. Das Portal wird von den Verbänden und Institutionen des Gesundheitswesens und der Landesregierung NRW gemeinsam getragen. Das „Nachschlagewerk in Sachen Gesundheit“, online unter www.gesundheit.nrw.de wird von der ZTG Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen GmbH mit Sitz in Krefeld betrieben. Ihre Kontaktadresse: info@gesundheit.nrw.de.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW Mai 2004

344 Landesseniorenkonferenz

Anlässlich der 4. Landesseniorenkonferenz am 31. 03. 2004 stellte NRW Familienministerin Birgit Fischer unter der Überschrift „Alter gestaltet Zukunft“ Leitlinien für die Landespolitik zur Diskussion. Diese sollen helfen, die Interessen der Älteren zu artikulieren um eine Gesellschaft aufzubauen, in der alle Altersgruppen und Generationen zu ihrem Recht kommen. Einige Schwerpunkte:

- Ein realistisches Altersbild in unserer Gesellschaft – beispielsweise in den Medien – muss den vielfältigen Lebenslagen älterer Menschen gerecht werden.
- Geeignete Rahmenbedingungen können das bürgerschaftliche Engagement Älterer weiterentwickeln und verstetigen.
- Altersgerechtes Wohnen, die Gestaltung und Mitbestimmung von Lebensräumen und der Aufbau neuer sozialer Netzwerke sind Herausforderungen in den Kommunen und Stadtteilen.
- Betriebe und Unternehmen können von den besonderen Kompetenzen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren.
- Die Anbieter von Gütern und Dienstleistungen sollten die Chancen der Seniorenwirtschaft nutzen und sich stärker auf die Bedürfnisse Älterer einstellen.

Diese Leitlinien werden derzeit mit den Betroffenen diskutiert und sollen noch vor der Sommerpause als Grundlage der Landespolitik im Kabinett verabschiedet werden. Die seniorenpolitischen Leitlinien bündeln die Entwicklungen unter anderem in den Bereichen Arbeit, Gesundheit/Pflege, Stadtentwicklung/Wohnen, neue Medien, lebenslanges Lernen und bürgerschaftliches Engagement / Partizipation.

In den vergangenen fünf Jahren hat das NRW-Familienministerium rund 480 seniorenpolitische Projekte gefördert, beispielsweise Internetcafés und die Initiative „SeniorenOnLine“, Freiwilligenzentralen als Anlaufstellen für das bürgerschaftliche Engagement und Seniorennetzwerke.

Die Landesseniorenkonferenz kommt einmal im Jahr zusammen. Ihr gehören an: Vertreterinnen und Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände, der Wissenschaft, der Landesseniorenvertretung und der seniorenpolitischen Organisationen der im Landtag vertretenen Parteien.

Az.:III/2 876

Mitt. StGB NRW Mai 2004

345 Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Mit einem gemeinsamen Vorstoß haben Nordrhein-Westfalen und Bayern einen Antrag zur Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Bundesrat eingebracht. Er soll auf der einen Seite dazu beitragen, die zum Teil galoppierende Kostenentwicklung der vergangenen Jahre einzudämmen, zum anderen aber auch den Schutzauftrag der Jugendämter so stärken, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter künftig schneller zum Wohle der Kinder und Jugendlichen handeln können.

Allein in NRW sind die Ausgaben der Kommunen für die Erziehungshilfen zwischen 1995 und 2001 von knapp 780 Millionen Euro auf über eine Milliarde Euro gestiegen.

Um die Ausgaben in diesem Bereich zu drosseln, schlagen NRW und Bayern unter anderem vor, dass Eltern, wenn ihre Kinder in Heimen untergebracht werden, das Kindergeld an die Jugendämter weiterleiten müssen.

Der Vorstoß der beiden Bundesländer richtet sich aber auch an die Jugendgerichte. So soll die Bundesregierung prüfen, ob künftig die von den Jugendgerichten angeordneten Jugendhilfemaßnahmen auch von der Justizseite finanziert werden müssen.

Zu einem starken Kostenanstieg hat der erst Mitte der 90er Jahre in das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes aufgenommene § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) geführt. Seit 1997 haben sich die Ausgaben der nordrhein-westfälischen Jugendämter in diesem Bereich mehr als verdoppelt: von 14 Millionen Euro auf 32,3 Millionen Euro im Jahr 2001. NRW und Bayern wollen dieser Entwicklung unter anderem dadurch einen Riegel vorschieben, dass die so genannte „Selbstbeschaffung“ von therapeutischen Leistungen unterbunden wird. Bisher haben sich Eltern oftmals auf ein medizinisches oder psychologisches Gutachten hin selbst Hilfen für ihre Kinder beschafft ohne dass die Jugendämter daran beteiligt waren - nur die Kosten mussten sie übernehmen. Um weiteren Fehlentwicklungen in diesem Bereich vorzubeugen, sollen zudem künftig die Eltern - je nach Einkommen und Zahlungskraft - an den Kosten ambulanter therapeutischer Maßnahmen beteiligt werden.

Die durch den Vorstoß im Bundesrat angestrebten Kostensenkungen sollen unter anderem dazu führen, dass die Jugendämter wieder verstärkt vorbeugend arbeiten und somit Kindern und Jugendlichen rechtzeitig helfen können. So sollen, wenn eine unmittelbare Gefahr für das Kind droht, Sozialarbeiter auch ohne vorherigen richterlichen Beschluss, Kinder in ihre Obhut nehmen können.

Az.:III/2 702

Mitt. StGB NRW Mai 2004

346 Weiterentwicklung des GTK

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) hat die Geschäftsstelle über die Pläne zur Weiterentwicklung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) informiert. Hintergrund ist ein Auftrag des Kabinetts an Ministerin Ute Schäfer, bis zum Jahr 2006 Vorschläge zur Optimierung der Förderstruktur des GTK vorzulegen. Das Finanzministerium erwarte bei einer Novellierung die Berücksichtigung des demographischen Faktors, dass Innenministerium fordere beim Finanzierungssystem eine erhebliche Erleichterung im Verwaltungsaufwand. Ein fer-

tiges Konzept ist für 2005/2006 angedacht. Seitens des MSJK wurde betont, dass die bisher erarbeiteten Vorschläge politisch noch nicht abgestimmt seien.

Im einzelnen sind aktuell folgende Vorschläge zur Weiterentwicklung des GTK in der Diskussion:

- Die Landesförderung der Personalkosten im Bereich des GTK soll zukünftig als Einheitspauschale erfolgen, die die durchschnittlichen Kosten für eine Fachkraft sowie eine Ergänzungskraft bezogen auf eine „Standard-Kindergartengruppe“ mit 25 Kindern und eine Öffnungszeit von 7 Stunden berücksichtigt. Zu- und Abschläge sollen nur in wenigen Fällen gewährt werden (z.B. Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Ganztagsbetreuung).
- Die Jugendämter sollen diese Einheitspauschale als Budget zugewiesen bekommen und selbstständig verwalten. Damit entfallen Antragsverfahren sowie die Erarbeitung von Verwendungsnachweisen. Mit den Einheitspauschalen soll ein deutlicher Abbau zahlreicher Detailregelungen zu Gruppenumwandlungen und Personaleinsatz verbunden sein. Die fachlichen Standards zu Gruppengröße und Personaleinsatz sollen jedoch erhalten bleiben.
- Einführung eines demografischen Faktors: Der Landeszuschuss bemisst sich nach der Entwicklung der Kinderzahl der 3-6 jährigen im jeweiligen Jugendamtsbezirk, nicht nach der Zahl der Kindergartengruppenplätze. Die streng auf die Gruppengröße bezogene Einheitspauschale wird entsprechend der demografischen Entwicklung im jeweiligen Jugendamtsbezirk und bezogen auf die vollen Kindergartengruppen verändert.
- Die Elternbeiträge sollen analog der neuen Regelung der offenen Ganztagsgrundschule ausgestaltet werden. Das Land gibt lediglich den Höchstbeitrag sowie die Notwendigkeit einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge zwingend vor. Die Kommune entscheidet sowohl über die Erhebung an sich als auch über die Staffelung und die Höhe der Beiträge. Mit dieser Neuregelung will sich das Land aus der sog. Defizitenausgleichsregelung zurückziehen, nach der bislang das Land und die Kommunen jeweils zu 50 % für die Defizite einstanden, die aus nicht eingenommenen Elternbeiträgen herrühren. Durch den Rückzug aus der Defizitenausgleichsregelung reduzieren sich die bisherigen Landeszuschüsse um knapp 10 % (Gesamtbeitrag der Landesförderung ca. 890 Mio. €; Anteil des Landes an der Defizitenausgleichsregelung im Jahr 2002: 76 Mio. €).
- Die Grund- und die Erhaltungspauschale sollen wieder zusammengeführt werden. Um die Elterninitiativen und kleine Träger nicht zu sehr zu belasten, sollen Kaltmieten berücksichtigt und spitz abgerechnet werden.
- Die bisherige Förderung von Ersatzbauten und Sanierungsmaßnahmen wird endgültig aufgegeben und in die übrigen Sachkostenpauschalen einberechnet.

Hiermit wird sich der StGB NRW-Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit am 13.05.2004 eingehend befassen.

Az.:III/2 711

Mitt. StGB NRW Mai 2004

Wirtschaft und Verkehr

347

Pressemitteilung: Kommunen befürchten Finanzkatastrophe

Der Städte und Gemeindebund NRW fordert umgehend Korrekturen an den gesetzlichen Regelungen zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hartz IV). „Bund und Länder müssen ihr Versprechen einhalten und die Kommunen bei den Sozialausgaben mindestens um die zugesagten 2,5 Mrd. Euro dauerhaft entlasten“, erklärte heute in Düsseldorf der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Nach Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände werden die Kommunen in NRW nicht mit 400 Mio. Euro entlastet, sondern im Gegenteil mit mindestens 600 Mio. Euro zusätzlich belastet. „Damit fehlen allein in NRW mindestens 1 Mrd. Euro in den kommunalen Kassen“, rechnete Schneider vor.

Die Unterschiede ergeben sich daraus, dass der Vermittlungsausschuss aufgrund veralteter Zahlen, die den Kommunen auferlegten Unterkunftskosten viel zu niedrig angesetzt hat. Gleichzeitig wurden die Kommunen bei den Einsparungen der Sozialhilfe buchstäblich reich gerechnet. „Die von Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement zugesagte Überprüfung wird die kommunalen Zahlen bestätigen. Dann muss sofort nachbessert werden“, forderte Schneider.

Die Kommunen forderten daher eine Neuberechnung des Finanztableaus auf der Grundlage aktueller Zahlen und eine Begrenzung bei den Unterkunftskosten. „Ansonsten wird der zu erwartende starke Anstieg dieser Kosten die Kommunen wie ein Mühlstein in die Tiefe ziehen“, warnte Schneider. Notwendig sei ferner eine gesetzliche Revisionsklausel, um bei einem Abweichen der Ist-Zahlen von den Schätzzahlen nachsteuern zu können. Auch die Anrechnung von Vermögen und Einkommen der Bezieher von Arbeitslosengeld II sei so zu ändern, dass das Einsparpotenzial von vier Mrd. Euro je zur Hälfte Bund und Kommunen zu Gute komme.

Diese Maßnahmen müssten schnellstmöglich im Zuge des derzeitigen Gesetzgebungsverfahrens zum Optionsgesetz umgesetzt werden. Ansonsten würde die Geschäftsgrundlage für die Umsetzung dieser Reform entfallen. „Die Kommunen wären schlichtweg nicht handlungsfähig. Damit droht das Projekt zu scheitern“, sagte Schneider.

Eine Verschiebung der Reform sei jedoch weder im Interesse der erwerbsfähigen Arbeitslosen noch der Kommunen. Wichtige Eingliederungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungs-Leistungen über die künftigen Job-Center würden verzögert. Die Kommunen hätten stets eine Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gefordert und dieses gesetzliche Vorhaben unterstützt. Gleichzeitig hätten sie ihre Bereitschaft erklärt, ihre langjährige Erfahrung einzubringen und in den geplanten Job-Centern gleichberechtigt mitzuarbeiten, damit endlich die Arbeitslosigkeit sinke. „Wir können uns einen Stillstand der Gesetzgebung nicht leisten. Auf Bundes- wie auf Landesebene müssen mit Nachdruck praktikable Modelle der Zusammenarbeit von Agentur für Arbeit und Kommunen entwickelt werden“, legte Schneider dar.

Euro muss mindestens sichergestellt werden“, erklärten nach dem Gespräch mit der Landesregierung der Vorsitzende des Städtetages, Oberbürgermeister Fritz Schramma, der Präsident des Landkreistages, Landrat Gerd Achenbach, sowie die 1. Vizepräsidentin des Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeisterin Maria Theresia Opladen.

Mit der Landesregierung bestehe Übereinstimmung, dass die Finanzierungsgrundlagen des Hartz-IV-Gesetzes rechtzeitig geändert werden müssten, um ab dem Jahr 2005 eine nachhaltige Entlastung für die Städte, Landkreise und Gemeinden zu erreichen. Außerdem hielten beide Seiten eine Revisionsklausel für erforderlich, damit trotz entsprechender Gesetzeskorrekturen mögliche Fehlentwicklungen zu Lasten der Kommunen nachträglich bereinigt werden könnten.

Az.:III

Mitt. StGB NRW Mai 2004

350 **Pressemitteilung: Arbeitsmarktreformen dennoch umsetzen**

Auch nach dem Scheitern des Optionsmodells auf Bundesebene hält der Städte- und Gemeindebund NRW an seiner Forderung fest, dass die Kommunen bei der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe dauerhaft und spürbar entlastet werden müssen. „Wir nehmen die Bundesregierung beim Wort, dass eine Entlastung von jährlich mindestens 2,5 Mrd. Euro für die Kommunen in Deutschland kommt“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Ebenso halte der Städte- und Gemeindebund an der Forderung nach einer gesetzlichen Revisionsklausel fest, um bei einem Abweichen der Ist-Zahlen von den Schätzzahlen nachsteuern zu können. Auch die Anrechnung von Vermögen und Einkommen der Bezieher von Arbeitslosengeld II sei so zu ändern, dass das Einsparpotenzial von vier Mrd. Euro je zur Hälfte Bund und Kommunen zu Gute komme.

Jetzt müsse kurzfristig Sicherheit für die betroffenen Langzeit-Arbeitslosen in den Kommunen und Regionen des Landes geschaffen werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW habe in der gesamten Diskussion um die Arbeitsmarktreform stets ein Zusammenwirken zwischen Kommunen und Arbeitsverwaltung „auf gleicher Augenhöhe“ favorisiert. „Diesem Anliegen kommt das im Sozialgesetzbuch II angelegte Modell der Arbeitsgemeinschaft zwischen Kommune und Arbeitsagentur am nächsten“, erläuterte Schneider. Derzeit arbeite der kommunale Spitzenverband in Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene mit Hochdruck daran, Pilot-Arbeitsgemeinschaften zu entwickeln. In Kürze könnten allen Regionen konkrete Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

Schneider wies darauf hin, dass mit dem Wegfall des Optionsmodells lediglich eine mögliche Aufgabenträgerschaft durch die Kommunen gescheitert sei. Die materiellen Inhalte der Reform - sprich: die Grundsätze des Förderns und Forderns, die Umstellung auf ein bedürftigkeitsorientiertes Arbeitslosengeld II und das gemeinsame Hinwirken von Kommunen und Arbeitsverwaltung auf einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt - blieben durch das bestehende Sozialgesetzbuch II erhalten.

Deshalb erwartet der Städte- und Gemeindebund NRW nach den Worten Schneiders weiterhin eine Delegations-

ermächtigung, mit der die Kreise Aufgaben rund um die Betreuung arbeitsfähiger Sozialhilfe-Empfänger an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeben können, um auf beiden Seiten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unnötige Kosten zu vermeiden. Zudem müssten die technischen und organisatorischen Voraussetzungen schnellstens geschaffen werden, damit zum 1.1.2005 Zahlungen an die Langzeit-Arbeitslosen geleistet werden könnten.

Az.:III

Mitt. StGB NRW Mai 2004

351 **Straßenreinigungsgebühr bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken**

Mit Urteil vom 26.02.2003 hat das OVG Münster entschieden, dass rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durch gereinigte Straßen nicht erschlossen sind, weil es ihnen an einer für geschlossene Ortslagen üblichen und sinnvollen Nutzungsmöglichkeit fehlt. Einem rein landwirtschaftlich genutzten Grundstück fehle es an einem speziellen Vorteil des Eigentümers durch die Straßenreinigung, der sich gerade auf das geordnete Zusammenleben der örtlichen Gemeinschaft auswirkt. Ein derartiger spezieller Vorteil könne z.B. in der Förderung des gemeindlichen Wirtschaftslebens und der Bequemlichkeit und Sicherheit des Bürgers liegen.

Die Geschäftsstelle hatte durch Mitteilung vom 07.08.2003 lfd. Nummer 680/2003 ausführlich darüber berichtet. Dennoch sind zum Anfang des Jahres zahlreiche Gebührenbescheide erlassen worden und in Widerspruch gegangen. Aufgrund der zahlreichen Anfragen hat die Geschäftsstelle im Folgenden die wichtigsten Problembereiche rechtlich bewertet. Grundlage hierfür war das besagte Urteil. Über die Entwicklung in der Rechtsprechung wird die Geschäftsstelle berichten.

- Nicht straßenreinigungspflichtig ist nach Auffassung der Geschäftsstelle, diejenige „rein landwirtschaftliche Nutzung“, wie sie üblicherweise dem Außenbereich zuzuordnen ist, und die auf gereinigte und geräumte bzw. gestreute Straßen nicht angewiesen ist. Hierunter fallen im wesentlichen Ackerbau und Viehzucht, die üblicherweise unter Einsatz landwirtschaftlicher Gerätschaften erfolgen. Darüber hinausgehende wirtschaftliche Aktivitäten, insbesondere wenn sie Außenkontakte zur öffentlichen Gemeinschaft voraussetzen, zählen nicht mehr zur rein landwirtschaftlichen Nutzung und rechtfertigen eine Gebührenerhebung.
- Hinsichtlich der Hofstelle eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes hat das OVG im oben benannten Urteil ausdrücklich festgestellt, dass dieses eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung darstellt.

Nutzt der Eigentümer ein landwirtschaftliches Grundstück durch Verkaufsstellen für die landwirtschaftliche Produktion, wie z.B. ein Hofladen, Verkauf von Spargel auf dem Feld oder etwa Plantagen zur Eigenernte, liegt keine rein landwirtschaftliche Nutzung vor. Diese wirtschaftliche Betätigung bedingt den Kontakt zu Kunden. Hier sind die typischen Belange des Zusammenlebens der örtlichen Gemeinschaft betroffen, die das OVG als Voraussetzung für eine Gebührenerhebung ansieht. Gleichmaßen verhält es sich bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die touris-

tisch genutzt werden, etwa durch Besucher und Gäste. Durch die von der Gemeinde durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst erwachsen dem Eigentümer spezielle Vorteile, welche die Bewirtschaftungsmöglichkeit des Grundstückes verbessern und das gemeindliche Wirtschaftsleben fördern.

Liegen Handelsgärtnereien innerhalb geschlossener Ortslagen, so ist für diese eine Gebührenerhebung gerechtfertigt. Für Gartenland hat das OVG Münster mehrfach entschieden, dass es sich hierbei um eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche wirtschaftliche Grundstücksnutzung handelt.

- Unter den Erschließungsbegriff des Straßenreinigungsgesetzes fallen auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, für die planungsrechtlich – sei es wegen einer Festsetzung im B-Plan oder wegen ihrer Lage im Innenbereich - die Möglichkeit der Bebaubarkeit besteht.

Der 9. Senat des OVG geht ausweislich seiner Urteile vom 26.02.2003 und 28.09.1989 davon aus, dass der für die Gebührenpflichtigkeit maßgebliche Erschließungsbegriff des § 3 Abs.1 StrReinG weiter ist als der der Bestimmungen der § 131 (und § 133) BauGB. Er umfasse den Erschließungsbegriff im Sinne der letztgenannten Vorschriften, setze indessen weniger voraus. Ferner sieht das OVG ein Grundstück im straßenreinigungsrechtlichen Sinne als erschlossen an, wenn es von der Straße...eine Zugangsmöglichkeit hat und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes ermöglicht wird. Wird demnach eine bauliche Nutzung ermöglicht, so ist dies für eine Gebührenerhebung maßgebend, nicht hingegen, ob der Eigentümer die einräumten Nutzungsmöglichkeiten auch realisiert. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und brachliegende Grundstücke mit baulicher Nutzbarkeit sind damit nach Ansicht der Geschäftsstelle zur Gebührenerhebung heranzuziehen. Für die Erhebung der Straßenreinigungsgeld gilt das in Artikel 3 GG niedergelegte Gleichbehandlungsprinzip. Den anderen Gebührenzahlern gegenüber wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn es im Belieben eines Eigentümers stehen könnte, seine Gebührenpflicht auszulösen oder zu vereiteln

- Wird ein Grundstück als rein landwirtschaftlich genutztes Grundstück eingestuft, so bedeutet dies allerdings nicht, dass davon ausgehende Straßenverschmutzungen von der Allgemeinheit oder den anderen Anliegern zu finanzieren wären. Vielmehr sieht § 17, 1.Hs. StrWG NRW vor, dass eine Straße von dem Verursacher einer Verschmutzung zu reinigen ist, wenn die Verschmutzung über das übliche Maß hinausgeht. Nimmt der Verursacher der Verschmutzung die Reinigung nicht selbst vor, so ist die Gemeinde berechtigt dem Verursacher die Kosten gem. § 17, 2.Hs. StrWG NRW aufzuerlegen.

Die Verschmutzung einer Straße über das übliche Maß hinaus kann nach Ansicht der einschlägigen Rechtsliteratur nicht allgemein und nicht für alle Straßengattungen gleichmäßig beurteilt werden. Die Überschreitung des üblichen Maßes misst sich an der jeweiligen Gemeinverträglichkeit und hängt von der Art der Benutzung und der Verkehrsbedeutung der Straße ab.

Aus Sicht der Geschäftsstelle folgt aus dem Urteil vom 26.02.2003, dass eine Verschmutzung, die mit rein land-

wirtschaftlicher Grundstücksnutzung einhergeht, innerhalb geschlossener Ortslagen regelmäßig das übliche Maß übersteigt. Als übliche Nutzung ist hier die Nutzung zu Wohn- und Gewerbebezwecken anzusehen. Beispielsweise fallen damit Verunreinigungen von landwirtschaftlichen Geräten, etwa von Traktorreifen oder von der Nutztierhaltung, Kot von Nutztieren grundsätzlich in den Bereich des § 17 StrWG NRW.

- Eine Übertragung der tatsächlichen Straßenreinigung und Winterwartung im Sinne des § 4 StrReinG ist nicht möglich. Hierzu wäre es erforderlich, dass der Erschließungsbegriff des § 3 StrReinG ein anderer ist, als derjenige des § 4 StrReinG. Nach einer vereinzelt Ansicht in der Rechtsliteratur fordere der in § 3 Abs.1 Satz. 1 StrReinG für die Gebührenerhebung relevante Erschließungsbegriff eine übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung, um den für die Gebührenheranziehung entscheidenden wirtschaftlichen Wert zu begründen. Bei der Auferlegung der Reinigungspflicht seien jedoch keine wirtschaftlichen Aspekte entscheidend, vielmehr solle durch sie sichergestellt werden, dass der Eigentümer des mit der Straße in einer räumlichen Nähe stehenden Grundstückes reinige.

Diese Rechtsauffassung verkennt, dass die zur Gewährleistung insbesondere einer schnelleren und effizienten Winterwartung geforderte Nähebeziehung zwischen Grundstück und Straße bereits durch das gesetzliche Merkmal des Angrenzens verwirklicht wird, das ausdrücklich zum Erschlossensein hinzukommen muss.

Der Erschließungsbegriff ist somit in beiden genannten Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes identisch (OVG Münster, Urt. V. 18.11.1996, 9A 5984/94, Thomas, in: Thomas u.a., KAG, § 6 Rdnr. 269). Wenn die Rechtsprechung ganz allgemein von einem eigenständigen straßenrechtlichen Erschließungsbegriff spricht, so wird dieser jedenfalls ein einheitlicher sein, der dem ganzen Straßenreinigungsgesetz zugrunde liegt.

Az.:III/1 642 - 33/

Mitt. StGB NRW Mai 2004

352 Umweltstandards für Fahrzeuge ab 2008 sofort förderfähig

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat die Empfehlung ausgesprochen, bei der Fahrzeugförderung durch Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz solche Förderanträge besonders zu berücksichtigen, die zukünftige Abgasstandards bereits jetzt umsetzen. Für schwere Nutzfahrzeuge gelten ab 2008 bzw. 2009 obligatorische Mindestanforderungen für den Abgasstandard (Euro 5). Fahrzeuge, die noch unterhalb dieses Standards bleiben, werden dem so genannten EEV-Standard (erweiterte umweltfreundliche Fahrzeuge) zugerechnet.

Im Vorfeld der Entscheidung der Verkehrsministerkonferenz hatte sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund ausdrücklich gegen eine derartige Empfehlung ausgesprochen. Nach Auffassung des DStGB ist es in der derzeitigen Haushaltssituation nicht vertretbar, dass die knappen zur Verfügung stehenden Fördermittel für das technische Ausreizen von wünschenswerten Umweltstandards verwendet werden wenn die Gefahr besteht, dass eine Modernisierung der Fahrzeugflotte des öffentlichen Personennahverkehrs, wel-

che die derzeit geltenden Umwelanforderungen einhält, unterbleiben muss. Es wäre besser, die Fahrzeugflotten des ÖPNV zu modernisieren und damit in der Breite zu besserer und umweltfreundlicher Mobilität beizutragen, als nur eine begrenzte Anzahl von Fahrzeugen mit der modernsten verfügbaren Technik auszustatten.

Az.:III/1540 - 00

Mitt. StGB NRW Mai 2004

353 Verkehrsnavigationssysteme

Gelegentlich informieren Mitgliedsgemeinden darüber, dass Autofahrer, durch Navigationssysteme geleitet, Tempo 30-Zonen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Wohnstraßen durchqueren, obwohl dort gar nicht ihre Ziele sind. Dies wirkt kontraproduktiv im Hinblick auf kommunale Verkehrsentwicklungsplanungen.

Die Geschäftsstelle hat – damals noch in Personalunion für den Deutschen Städte- und Gemeindebund – beim 35. Deutschen Verkehrsgerichtstag 1997 im Arbeitskreis „Telematik“ ihre Befürchtung und Warnung geäußert, dass (damals erst im Entstehen begriffene) Navigationssysteme kommunale Verkehrsplanungen unterlaufen könnten. Daraufhin wurden in diesem Arbeitskreis u.a. folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- „1. Verkehrstelematik ist ein Instrument zur Integration von Informations-, Kommunikations- und Leitetechniken, um den Verkehr von Personen und Gütern effizienter, sicherer und umweltfreundlicher zu machen. ...
3. Der Arbeitskreis begrüßt einhellig, dass Verkehrstelematik in verschiedenen Bereichen bereits jetzt oder demnächst realisiert wird, wie z.B. ... individuelle Telematiksysteme (Zielführungssysteme, Notrufe, Pannenhilfe, Diebstahlschutz) ...
4. Der Arbeitskreis geht einstimmig davon aus, dass Telematikdienste die jeweiligen verkehrspolitischen Zielsetzungen und –planungen der Gebietskörperschaften (...) berücksichtigen. Die gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Verkehrsbehörden bleiben unberührt.
5. Im Fahrzeug eingebaute Telematikgeräte (einschließlich Fahrerassistenzsysteme) müssen nach einhelliger Auffassung des Arbeitskreises verkehrssicher gestaltet sein ...“

Nachdem der Deutsche Städte- und Gemeindebund 1998 eine selbständige Geschäftsstelle in Berlin eröffnete, wurde von dort aus an diesem Thema weitergearbeitet. Gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Zentralverband für Elektrotechnik- und Elektronikindustrie wurde ein Mustervertrag zur Regelung der Datenüberlassung von statischen und dynamischen Straßeninformationen erarbeitet, in dem sich die Ersteller derartiger Informationssysteme verpflichten sollten, verkehrspolitische Belange in der Stadt oder Gemeinde zu schützen, das örtliche Nahverkehrsangebot in die Navigationssystem-Informationen einzubinden und die erhaltenen Daten in einer für beide Vertragsparteien nutzbaren Form an die Kommune zurückzugeben. Im Gegenzug verpflichtete sich die Kommune, jeweils aktuell die Entwicklungen im Straßen- und Verkehrsbereich zu melden.

In der Praxis ist von diesem Mustervertrag nach neuen Erkenntnissen offensichtlich wenig Gebrauch gemacht wor-

den. Die Anbieter von Navigationssystemen überlassen es vielmehr dem Nutzer, sich verkehrsgerecht und umweltgerecht sowie „fair“ zu verhalten, indem er verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Wohnstraßen meidet. In den Navigationsprogrammen sind an sich sämtliche Möglichkeiten enthalten. So ist vielfach der Zugriff auf ÖPNV-Angebote möglich. Aus kommunaler Sicht durchaus interessant sind die Angebote zu kommunalen Einrichtungen, zu Sehenswürdigkeiten, zu Unterkünften usw. Schließlich besteht auch über eine Einstellung „schnellste Route“ die Möglichkeit, Fahrtrouten durch Tempo-30-Zonen usw. auszublenden.

In der Geschäftsstelle wird derzeit erwogen, dieses Thema noch einmal aufzugreifen. Wir haben den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf die Problematik hingewiesen. Auf der Bundesebene sind evtl. neue, mit den Vertretern der Industrie zu verhandelnde Vereinbarungen bzw. Empfehlungen zu erarbeiten, an die sich die Software-Hersteller halten. Gleichzeitig wird hier erwogen, über die Medien auf die Nutzer von Navigationssystemen einzuwirken.

Lediglich als Ultima Ratio stellen sich aus Sicht der Geschäftsstelle ordnungsrechtliche Lösungen dar. Wird vor Ort festgestellt, dass die von der Kommune konzipierte Verkehrsführung an konkreten Stellen beharrlich unterlaufen wird, so ist im Einzelfall daran zu denken, über StVO-Regelungen und entsprechende Überwachung den Schutz der Anlieger sicherzustellen.

Az.:III/1640 - 28

Mitt. StGB NRW Mai 2004

354 Verlässliche Bedienung im öffentlichen Personenverkehr

Verlässliche Bedienung im öffentlichen Personenverkehr - Empfehlungen zur Vermeidung von Verspätungen, Anschlussverlusten und deren Auswirkungen - Köln, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2004, 220 S., A 4 45,80 Euro (FGSV AP 64).

Vermehrt auftretende „Verspätungen“ und „verpasste Anschlüsse“ schaden dem Image des öffentlichen Personenverkehrs und erhöhen zudem die Reisezeiten von Haus zu Haus, dem maßgebenden Kriterium für die Wahl der benutzten Verkehrsmittel.

Letztendlich interessiert den Reisenden die Verlässlichkeit der Verkehrssysteme, also Merkmale wie Pünktlichkeit, die Einhaltung von Anschlüssen, eine frühzeitige, umfassende und richtige Information besonders bei Unregelmäßigkeiten, die Gewissheit, sein Reiseziel auch bei Störungen zu erreichen und korrekte Tarifangabe sowie darüber hinaus auch ein angemessener Reisekomfort.

Im Mittelpunkt des FGSV AP 64 stehen deshalb die Anliegen der Fahrgäste, ohne die operative Machbarkeit und die betriebswirtschaftlichen Interessen der Verkehrsunternehmen zu ignorieren.

Das Papier richtet sich an Verantwortliche bei Verkehrsunternehmen, Aufgabenträgern, Baulastträgern für Straßen und Schienen, Kommunal- und Landesverwaltungen, an Politiker als Entscheidungsträger und Gesetzgeber, an Gerichte, und nicht zuletzt an die Medien. Es werden Tipps zur Verbesserung der Verlässlichkeit, speziell der Anschlußgewährung unter Verwendung sowohl konventioneller als auch moderner technischer Möglichkeiten gegeben.

Az.:III/1640 - 21

Mitt. StGB NRW Mai 2004

355 **Weiterbildungsprogramm der GfW**

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen (GfW) bietet in Zusammenarbeit mit dem Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften in NRW und der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung NRW für 2004 ein Weiterbildungsprogramm an. Es soll Impulse für die produktive Aufgabenbewältigung vor Ort geben.

Die Seminare haben u.a. das Gewerbeflächenmanagement, die Seniorenwirtschaft, die Wirtschaftsförderung in Mittelzentren, Wirtschaftsförderer als Behördenlotsen sowie die Öffentliche Finanzierung zum Thema.

Das Weiterbildungsprogramm 2004 richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Wirtschaftsförderungsämter und -gesellschaften und macht konkrete Angebote sowohl für Einsteiger als auch für Fach- und Führungskräfte.

Rückfragen bitte an: Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH, Frau Ruth Kampher, Kavalleriestr. 8 – 10, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211/130 00 – 191.

Az.:III/1 450-60

Mitt. StGB NRW Mai 2004

Bauen und Vergabe

356 **Einsatz von dieselbetriebenen Lastwagenkühlaggregaten**

1. Entscheidet anstelle des Rates ein Ausschuss über die Behandlung der im Aufstellungsverfahren eingegangenen Anregungen und sieht sich der Rat an diese Entscheidung gebunden, ist das Abwägungsgebot verletzt.
2. Eine Immissionsprognose ist keine hinreichende Grundlage für eine gerechte Abwägung der durch die Planung berührten Belange, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen, auf denen die Prognose beruht, nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplans oder auf andere Weise gesichert ist.
3. Für eine Festsetzung, nach der „in der ersten Bauphase“ an einer bestimmten Stelle eine lückenlose Bebauung von bestimmter Länge herzustellen ist, enthält § 9 BauGB keine Ermächtigungsgrundlage.
4. Die Festsetzung, wonach in einem Baugebiet der Einsatz von dieselbetriebenen Lastwagenkühlaggregaten unzulässig ist, kann nicht auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gestützt werden, da die Regelung nicht als bauliche oder sonstige technische Vorkehrung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

OVG NRW, Beschl. v. 16.10.2003 – 10 a B 2515/02.NE

Aus den Gründen:

Die Antragsteller wandten sich mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen einen Bebauungsplan, der in unmittelbarer Nähe ihrer jeweils mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücke, die selbst außerhalb des Planbereichs liegen, Gewerbe- und Industriegebieten festsetzt. Der Bebauungsplan soll unter anderem die umfangreiche Erweiterung eines vorhandenen garten-

baulichen Absatzmarktes mit 24-Stunden-Betrieb ermöglichen. Der Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO hatte Erfolg.

Der Bebauungsplan Nr. ... der Antragsgegnerin ist unwirksam, da er an Abwägungsmängeln leidet, die auch erheblich im Sinne des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind. Der Plan genügt nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB, wonach die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen sind.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Abwägungsentscheidung ist bereits deshalb fehlerhaft, weil sie im Hinblick auf die im Aufstellungsverfahren eingegangenen Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nicht durch den Rat, sondern durch den Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt getroffen worden ist.

Die abschließende Prüfung der im Aufstellungsverfahren eingegangenen Anregungen ist Teil des Abwägungsvorganges und fließt in das Abwägungsergebnis ein. Die abschließende Entscheidung über die Behandlung der Anregungen obliegt daher dem Rat. Werden die im Aufstellungsverfahren eingegangenen Anregungen dem Rat vorenthalten oder aus anderen Gründen nicht in die Abwägung des Rates eingestellt, so liegt ein Fehler bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und - je nach den Umständen des Einzelfalles - auch ein Fehler bei der Gewichtung der zu berücksichtigenden Belange vor. Entscheidet anstelle des Rates ein Ausschuss über die Behandlung der im Aufstellungsverfahren eingegangenen Anregungen und sieht sich der Rat an diese Entscheidung gebunden, ist das Abwägungsgebot verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1999 - 4 CN 12.98 -, BRS 62 Nr. 45; OVG NRW, Urteile vom 11.12.2001 - 10a D 214/98.NE -, vom 03.09.2003 - 7a D 47/02.NE - und vom 09.10.2003 - 10a D 55/01.NE -).

So ist es hier. Nach den Aufstellungsvorgängen hat sich der Rat weder in der Sitzung, in der er den Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat, noch zu einem früheren Zeitpunkt im Einzelnen mit den Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange befasst. Vielmehr hat er insoweit die Abwägungsentscheidung dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt überlassen.

... Der Bebauungsplan Nr. ... der Antragsgegnerin ist aus einem weiteren Grunde abwägungsfehlerhaft.

Bei der Abwägung waren neben den Betriebsinteressen der vorhandenen und künftig im Plangebiet angesiedelten gewerblichen Unternehmen auch die Anforderungen an die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) im Hinblick auf die in der Nähe des Plangebiets gelegenen Wohngrundstücke zu berücksichtigen und etwaige planbedingte Konflikte zwischen diesen Belangen zu lösen. Die Festsetzung eines Sondergebiets für einen gartenbaulichen Absatzmarkt mit 24-Stunden-Betrieb sowie mehrerer Gewerbe- und Industriegebietenflächen in der Nachbarschaft zu der außerhalb des Plangebiets gelegenen Wohnsiedlung schafft im Hinblick auf das Interesse an optimierten und von behindernden Lärmvermeidungsmaßnahmen freien Betriebsabläufen einerseits und dem Wunsch nach weitgehend ungestörter Wohnruhe andererseits Nutzungskonflikte, die durch den Bebauungsplan nicht gelöst werden.

Grundsätzlich hat jeder Bebauungsplan die von ihm geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu

lösen. Das Gebot der Konfliktbewältigung hat seine rechtliche Wurzel im Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB und besagt nicht mehr, als dass die von der Planung berührten Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden müssen. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind jedoch überschritten, wenn bereits im Planungsstadium sichtbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94 -, BRS 56 Nr. 6).

... Das Schallgutachten ist von einer bestimmten Anordnung von Gebäuden im Sondergebiet ausgegangen, die einer von der Betreiberin des gartenbaulichen Absatzmarktes angedachten Bauvariante entsprach und in der Anlage zum Gutachten dargestellt ist. Die Höhe dieser Gebäude ist von den Gutachtern mit 7 m, die Höhe der nordöstlichen Giebelwand des Gebäudes A, welches der Wohnsiedlung am nächsten liegt, mit mindestens 9 m in die Berechnung eingestellt worden. Die Westfassade des Gebäudes A sei vollständig geschlossen zu gestalten. Weiterhin haben die Gutachter vorausgesetzt, dass eine südwestliche Umfahrung des Gebäudes A ausgeschlossen und im Bereich des Gebäudes A sowie auf dem Betriebsgelände zwischen den Gebäuden A und B jegliche gewerbliche Tätigkeit in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr unterlassen werde. Zu dieser gewerblichen Tätigkeit gehören auch Fahr- und Rangierverkehr sowie das Abstellen von Lkw mit laufenden Kühlaggregaten. Die Lagerung von Leergut müsse im Bereich des Gebäudes B durchgeführt werden, wodurch nur kurze Fahrwege für Stapler oder Handwagen entstünden. Der Staplerverkehr oder der Einsatz von Handhubwagen außerhalb der Betriebsgebäude erfolge in der Regel nur tagsüber. Dieselbetriebene Lastwagenkühlaggregate dürften nicht zum Einsatz kommen. Ebenso wenig dürften Fahrzeuge innerhalb der Nachtzeit für längere Zeit im Leerlauf betrieben werden. Das Befahren von oberen Etagen oder der Dächer mit Lkw oder Pkw sei nicht geplant. Auf den südlich des Sondergebiets festgesetzten Gewerbe- und Industriegebietsflächen würden nur Betriebe angesiedelt, die nicht zu einer Erhöhung der Geräuschmissionen in der Nachbarschaft beitragen. Die Gutachter haben angenommen, dass der wesentliche Teil dieser Voraussetzungen durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Antragsgegnerin und der Betreiberin des gartenbaulichen Absatzmarktes geregelt werde.

Letzteres ist offenbar nicht geschehen. Bei den Aufstellungsvorgängen befindet sich kein städtebaulicher Vertrag dieser Art. Dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt lag er in der Sitzung am 08.03.2000, in der über die Behandlung der im Aufstellungsverfahren eingegangenen Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange abschließend beraten wurde, nicht einmal in der Entwurfsfassung vor, die dem Schallgutachten zu Grunde lag. Der Ausschuss ging davon aus, dass die Einhaltung der ein-

schlägigen Orientierungswerte auch ohne den städtebaulichen Vertrag gewährleistet sei.

Diese Annahme ist unrichtig. Mit den zum Schutz der Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffenen Festsetzungen hat der Rat den zu erwartenden Konflikt zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und der durch den Plan ermöglichten gewerblichen Nutzung nicht hinreichend gelöst. Die fraglichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind entgegen der Annahme des Rates nicht geeignet, den Schutz der Wohnbebauung vor dem im Plangebiet verursachten Gewerbelärm zu gewährleisten, denn sie sind in wesentlichen Teilen unwirksam.

Dies gilt zunächst für die textlichen Festsetzungen 7a und 7d, wonach in dem SO-Gebiet und dem mit N2* bezeichneten GI-Gebiet die baulichen Anlagen auf der Baulinie lückenlos aneinander gebaut werden müssen und die Realisierung einer solchen lückenlosen Bebauung von 120 m Länge in der ersten Bauphase zu erfolgen hat. Für das in diesen Festsetzungen enthaltene Baugebot gibt es keine Ermächtigungsgrundlage. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist insoweit nicht einschlägig, da sich die Festsetzungen auf künftig zu errichtende Betriebsgebäude bezieht, bei denen es sich nicht um bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung beziehungsweise Minderung solcher Einwirkungen handelt. Die genannten Festsetzungen widersprechen zudem den Festsetzungen über die zulässige Bauweise, so dass die Regelungen unbestimmt sind. Sowohl im SO-Gebiet als auch in dem mit N2* bezeichneten GI-Gebiet sind die Gebäude nach den Festsetzungen über die zulässige Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Der Plangeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass die festgesetzte Baulinie auf einem Betriebsgrundstück liegt. Das ist aber - insbesondere im Hinblick auf die jederzeit mögliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse - in keiner Weise gesichert. Schließlich fehlt es auch an hinreichenden städtebaulichen Gründen für die textlichen Festsetzungen 7a und 7d, denn sie sind ungeeignet, die mit ihnen bezweckte Lärmabschirmung zu gewährleisten. Die Höhe der vorgeschriebenen lückenlosen Bebauung ist nicht festgesetzt, obwohl im Schallgutachten eine Mindesthöhe der südwestlichen Außenwand von 7 m und der nordöstlichen Giebelwand von 9 m vorausgesetzt worden ist. Der Plan sieht hingegen lediglich eine Maximalhöhe der dort zulässigen baulichen Anlagen vor.

Die festgesetzte Baulinie, die die Grundlage für die textlichen Festsetzungen 7a und 7d darstellt, ist ihrerseits insoweit unbestimmt, als unklar ist, für welche Flächen sie gelten soll. Zwischen der Baulinie und der Baugrenze an der Planstraße A liegt eine überbaubare Grundstücksfläche mit bis zu 340 m Tiefe, die sich - jedenfalls in der Zukunft - in verschiedene Betriebsgrundstücke unterteilen lässt.

Auch für die textliche Festsetzung 7c, wonach im gesamten Bebauungsplangebiet der Einsatz von dieselbetriebenen Lastwagenkühlaggregaten sowie auf den Flächen zwischen dem Lärmschutzwall und der Baulinie sowie dem Lärmschutzwall und der westlichen Baugrenze des mit N1 bezeichneten GE-Gebietes betrieblicher Fahrverkehr nicht zulässig ist, fehlt ebenfalls die Ermächtigungsgrundlage. Beide Regelungen sind nicht als „bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB anzusehen.

... Soweit die textliche Festsetzung 7 vorsieht, dass in dem SO-Gebiet, in dem mit N1* bezeichneten GI-Gebiet sowie in den mit N1 und N2* bezeichneten GE-Gebieten im Baugenehmigungs- beziehungsweise Zulassungsverfahren gutachterlich nachzuweisen sei, dass die der Abwägung zu Grunde liegenden schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 in Bezug auf das benachbarte Wohngebiet - 55 dB(A) tags und 45 beziehungsweise 40 dB(A) nachts - eingehalten werden, dürfte es sich um unzulässige „Zaunwerte“ handeln. Derartige „Zaunwerte“ legen fest, dass die Schallpegel, die von der Gesamtheit aller Betriebe und Anlagen in einem bestimmten Gebiet ausgehen, an einer näher festgelegten räumlichen Grenzlinie („Lärmzaun“) bestimmte Werte nicht überschreiten dürfen.

Ein solcher „Zaunwert“ als Summenpegel ist ungeeignet, umgesetzt zu werden, weil er - anders als ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel - nicht bestimmt, welche Emissionen von einer einzelnen Anlage oder einem einzelnen Betrieb ausgehen dürfen. Zulässig könnte der „Zaunwert“ allenfalls dann sein, wenn es in der konkreten Situation, die der Plan ordnet, nach den Festsetzungen ausgeschlossen wäre, dass „hinter dem Lärmzaun“ mehr als eine Anlage oder mehr als ein Betrieb als potenzieller Lärmverursacher entstehen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.1999 - 4 CN 7.98 -, BRS 62 Nr. 44). ...

Az.:II/1 620-01

Mitt. StGB NRW Mai 2004

357

Pressemitteilung: Tariftreuegesetz NRW aufheben

Das Tariftreuegesetz NRW, das vor gut einem Jahr in Kraft getreten ist, hat seinen Zweck verfehlt und muss daher aufgehoben werden. Dies machte heute in Düsseldorf der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, deutlich: „Statt dem erhofften Schutz vor Lohndumping hat es nur bürokratischen Mehraufwand und Verunsicherung gebracht“.

Das Tariftreuegesetz NRW verlangt, dass Kommunen und andere öffentliche Stellen Bau-Aufträge sowie Aufträge im öffentlichen Nahverkehr nur an Unternehmen vergeben, welche die tarifvertraglich vereinbarten Löhne zahlen - und zwar die am Ort der Leistungserbringung. Damit sollen Wettbewerbs-Verzerrungen durch Einsatz von Niedriglohnkräften verhindert und tarifgebundene Arbeitsplätze gesichert werden. „Die Kommunen in NRW unterstützen vorbehaltlos dieses Ziel, wenn es die örtliche und regionale Wirtschaft stärkt“, erklärte Schneider. Es sei jedoch falsch, den Kampf gegen Dumping-Löhne über das rein leistungs- und produktbezogene Vergaberecht zu führen. Der richtige Weg sei das bereits bestehende, bundesweit geltende Mindestlohngesetz. „Soweit Regelungsbedarf besteht, ist dieses Mindestlohngesetz zu verbessern und durch intensivere Kontrollen schlagkräftiger zu machen“, forderte Schneider.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat - wie fast alle Verbände - frühzeitig darauf hingewiesen, dass das Tariftreuegesetz NRW verfassungswidrig ist, die öffentlichen Aufträge unzumutbar verteuert, einen enormen Verwaltungsaufwand verursacht und zudem nicht geeignet ist, den Gesetzeszweck zu erfüllen. Nun hat der Wirtschaftsausschuss des NRW-Landtags eine große Zahl von Verbänden und Sachverständigen zu einer Diskussion über die Erfahrungen mit dem Tariftreuegesetz NRW eingeladen.

„Fast alle Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge zeigten überdeutlich, dass sämtliche geäußerten Bedenken und Befürchtungen eingetreten sind“, berichtete Schneider. Zudem habe sich gezeigt, dass es oft den Vertragspartnern - trotz aller Hilfestellung durch die Landesministerien - gar nicht möglich sei, die Vielzahl der einschlägigen Tarifverträge mit der nötigen Rechtssicherheit herauszufinden. Schließlich seien öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage, die Einhaltung des Gesetzes zu kontrollieren. Denn dafür wären unzumutbar aufwändige Kontrollen der Lohnunterlagen in den Personalbüros der Firmen vor Ort nötig.

Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert daher Landesregierung und Landtag auf, das Tariftreuegesetz unverzüglich aufzuheben. „Hier bietet sich der Landesregierung eine gute Gelegenheit, mit dem von ihr propagierten Bürokratie-Abbau und der ‚Schlanken Verwaltung‘ ernst zu machen“, so Schneider.

Az.:II

Mitt. StGB NRW Mai 2004

Umwelt, Abfall und Abwasser

358

Abfuhrturnus bei der Restmülltonne

Wegen vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin: Aufgrund der bislang bekannten Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu den Abfuhrhythmen in der kommunalen Abfallsorgung (vgl. Mitt. StGB NRW 1996, Nr. 359, S.254) und der diesseits bekannt gewordenen Rechtsprechung kann zurzeit nicht empfohlen werden, einen vierwöchentlichen Abfuhrturnus bei den Restmüllgefäßen einzuführen. Das Umweltbundesamt hat zuletzt im Jahr 1999 unter Verweis auf seine Pressemitteilung Nr. 11/1996 nochmals empfohlen, aus Gründen der Aufrechterhaltung der Hygiene und zur Gewährleistung des Seuchenschutzes nach Möglichkeit keinen längeren Abfuhrturnus als 14 Tagen beim Restmüllgefäß zu praktizieren (Abfallentsorgung (vgl. Mitt. StGB NRW 1996, Nr. 359, S.254)). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 04.09.2001 (Az.: 20 UZB 01.2266 - DÖV 2001, S. 1007 f.) entschieden, dass unter dem Gesichtspunkt des Hygiene- und Gesundheitsschutzes für die Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung beim Restmüllgefäß ein 14-tägiger Abfuhrhythmus gesundheitlich für die Benutzer der Abfallgefäße unbedenklich sei (vgl. hierzu auch Bay. VGH, -Urt. v. 17.06.1994 - 20 N 93.281 -, Bay. Gemeindetag 1994, S. 213). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof weist darauf hin, dass nach eingehender Prüfung der wissenschaftlichen Äußerungen und Erkenntnisse bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus eine gesundheitliche Unbedenklichkeit festgestellt werden könne. Dieses habe auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urt. v. 18.03.1997, NVWZ 1997, S. 1025) ebenso entschieden.

Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen zu dieser Fragestellung liegt allerdings nicht vor. Insgesamt ist aber darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Gerichtsentscheidungen ihren Ursprung immer darin gefunden haben, dass Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Auffassung waren, längerfristige Abfuhrhythmen seien ihnen unter dem Gesichtspunkt der Hygiene und des Seuchenschutzes nicht mehr zuzu-

muten. Eine Verlängerung des Abfuhrturnus von 14 Tagen auf 4 Wochen birgt demnach Prozeßrisiken in sich.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass durch die Verlängerung des Abfuhrturnus beim Restmüllgefäß regelmäßig keine wesentliche Kostenersparnis erreicht werden kann, so dass damit eine erhebliche Verminderung der Abfallentsorgungskosten nicht verbunden ist. In besonderer Weise ist auch zu beachten, dass eine Verlängerung des Abfuhrturnus beim Restmüllgefäß zu Problemen z.B. bei Familien mit Kleinkindern führt, die Einwegwindeln benutzen. Denn aufgrund des Mengenantheils bei den Einwegwindeln (ca. 6- 8 pro Tag/Kind) ergibt sich bei diesen Familien mit Kleinkindern das Problem, dass sie erheblich größere Abfallgefäße benutzen müssen, wenn der Abfuhrturnus 14 Tage übersteigt. Außerdem darf nicht verkannt werden, dass in einem Restmüllgefäß regelmäßig weitere Abfälle enthalten sind, die aus hygienischen Gründen einen überschaubaren Abfuhrturnus erforderlich machen (z.B. benutztes Verbands- und Pflastermaterial, benutzte Damenbinden, Tampons, gekochte Speisereste, ungekochte Fisch- und Fleischreste). Schließlich darf nicht vernachlässigt werden, dass beim Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung bzw. dem Gebührenzahler bei einer Streckung der Abfuhrhythmen immer der Eindruck verbleibt, dass er für seine Abfallgebühr noch weniger an Leistungen bekommt.

Az.:II/2 31-14 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2004

359 Bundesgerichtshof zur Haftung für Überschwemmung

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 11. März 2004 (Az.: III ZR 274/03) eine Gemeinde verurteilt, für einen Überschwemmungsschaden aufzukommen, der durch den Überlauf eines offenen Regenrückhaltebeckens verursacht worden war. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Aufgrund heftiger Regenfälle kam es zu einem Wassereinbruch in die Häuser des Klägers. Ursache des Schadens war, dass das offene Regenrückhaltebecken überlief, Wassermassen von dort den Hang herabstürzten und die benachbarten Grundstücke überschwemmten. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hatte sie dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte die beklagte Gemeinde die Abweisung der Klage. Hiermit hatte sie keinen Erfolg.

Der Bundesgerichtshof führt in seinem Urteil vom 11.03.2004 aus, dass die beklagte Gemeinde aus dem Gesichtspunkt des enteignenden Eingriffs verantwortlich sei, den Schaden zu ersetzen. Dass ein solcher Anspruch nicht auf vollen Schadensausgleich, sondern lediglich auf Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen gerichtet sei, stehe einer Bestätigung des angefochtenen Grundurteils nicht entgegen, da die vom Kläger geltend gemachten Schadenspositionen (Sachschäden, Mietausfall, Vermittlungskosten) sämtlich auch auf dieser Grundlage ersatzfähig seien. Ansprüche aus enteignetem Eingriff kämen in Betracht, wenn an sich rechtmäßige hoheitliche Maßnahmen bei einem Betroffenen unmittelbar zu – meist atypischen und unvorhergesehenen – Nachteilen führen würden, die er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen hinnehmen müsse, die aber die Schwelle des enteignungs-

rechtlich Zumutbaren übersteigen würden. Entschädigungsansprüche solcher Art habe der BGH etwa wegen Immissionen von hoheitlicher Hand zugebilligt, soweit diese unter privaten Nachbarn nach § 906 BGB nicht ohne Ausgleich hinzunehmen wären. Insoweit sei der Anspruch aus enteignendem Eingriff das öffentlich-rechtliche Gegenstück zum zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch unter Nachbarn nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Bei der Überschwemmung von Grundstücken habe der BGH eine Haftung der öffentlichen Hand aus enteignendem Eingriff bisher in Fällen angenommen, in denen der Schaden durch Hochwasserschutzmaßnahmen entstanden sei (Erhöhung von Seedeichen: BGHZ 80, S. 111, S. 113ff.; Abspernung eines Entwässerungsgrabens: BGHZ 117, S. 240, S. 252ff.; Aufstau einer Talsperre: BGH NJW 1971, S. 750). Demgegenüber habe der BGH beim Bruch einer gemeindlichen Wasserleitung eine unmittelbare Beeinträchtigung des überschwemmten Grundstücks wegen des Hinzutretens weiterer Umstände verneint (BGHZ 55, S. 229, S. 230 ff., sh. auch BGHZ 125, S. 19, S. 21 und ferner BGH, Urt. V. 30.05.2003 – V ZR 37/02 -, NJW 2003, S. 2377, S. 2378 f.).

Der zu entscheidende Fall weist nach dem BGH, auch wenn es sich hier nicht um den Schutz von Hochwasser handele, sondern um Schäden aus der Überschwemmung durch gesammeltes Niederschlagswasser, Parallelen zu den Senatsurteilen BGHZ 117, S. 240 und BGHZ 125, S. 19 sowie dem Urteil vom 22.02.1971 (Az.: III ZR 221/67 – NJW 1971, S. 750) auf. Die Beseitigung von Regenwasser- und Abwasser stelle einen Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge dar und sei damit der sog. schlicht- hoheitlichen Verwaltung zuzuordnen. Dieses gelte auch für ein in das Kanalsystem der Gemeinde eingegliedertes Regenrückhaltebecken. Durch dessen Überlauf sei der Schaden am Eigentum des Klägers adäquat verursacht worden. An der notwendigen Unmittelbarkeit des Eingriffs lasse sich unter diesen Umständen ebenso wenig zweifeln, ungeachtet dessen, dass es dazu im zu beurteilenden Fall erst aufgrund der starken Regenfälle vom 04. Juli 2000 kommen konnte (vgl. hierzu: BGH, Urt. V. 27.01.1983 – Az.: III ZR 70/81 – DVBl 1983, S. 1055, S. 1057).

Diese Umstände liegen aber – so der BGH – nicht außerhalb der von hoher Hand geschaffenen und in dem Bauwerk selbst angelegten Gefahrenlage, vielmehr realisiere sich bei einem Überstau allein die ständige latente Gefährdung der Anliegergrundstücke. Etwas anderes ließe sich bei wertender Betrachtung (vgl. BGH, BGHZ 125, S. 19, S. 21) allenfalls für einen ganz ungewöhnlichen und seltenen Starkregen (Katastrophenregen) annehmen, auf den die Gemeinde hier Kanalsystem auch unter dem Gesichtspunkt der besonderen Gefährdung benachbarter Grundstücke möglicherweise nicht auslegen müsse. Einen solchen Katastrophenregen habe hier das Berufungsgericht jedoch rechtsfehlerfrei verneint, so dass eine Haftung aus enteignungsgleichem Eingriff angenommen werden könne.

Az.:II/2 22-50 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2004

360 Bundesgerichtshof zu Lärmbeeinträchtigung durch Veranstaltungen

Eine Lärmimmission kann auch dann unwesentlich im Sinne des § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB sein, sofern sie von einer Veranstaltung von kommunaler Bedeutung ausgeht.

Nachbarn haben dann eine entsprechende Geräuschbelästigung zu erdulden. Dieses hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer neueren Entscheidung vom 26.09.2003 (Az.: V ZR 41/03) entschieden. Maßgeblich ist insoweit, dass die kommunale Veranstaltung von einem Großteil der Ortsbevölkerung getragen und akzeptiert wird. Nach dem BGH gehören Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine, traditionelle Umzüge und ähnliche Veranstaltungen grundsätzlich zu den herkömmlichen, allgemein akzeptierten Formen gemeindlichen und städtischen Lebens. Da solche Veranstaltungen für den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft von großer Bedeutung sein können, werden die mit ihnen verbundenen Geräuschentwicklungen von einem verständigen Durchschnittsmenschen in der Regel in höherem Maße akzeptiert werden als sonstige Immissionen. Die kommunale Bedeutung kann einem Ereignis auch nicht deshalb abgesprochen werden, weil Veranstalter nicht die Gemeinde selbst, sondern ein privater Verein ist. Je gewichtiger der Anlass für die Gemeinde oder Stadt ist, desto eher ist der Nachbarschaft zuzumuten, an wenigen Tagen im Jahr Ruhestörungen hinzunehmen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass sich die Rechtsprechung des BGH nur auf die zivilrechtliche Vorschrift des § 906 BGB bezieht. Zusätzlich sind in Nordrhein-Westfalen auch die öffentlich-rechtlichen Regelungen in den §§ 9 und 10 LImSchG NRW zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Rechtsprechungs-Übersicht im Intranet des StGB NRW (Fachinformation & Service, Rubrik Umwelt, Unterrubrik „Immissionsschutz“) verwiesen. Grundsätzlich ist gleichwohl zu begrüßen, dass durch den Bundesgerichtshof anerkannt wird, dass Lärmbelästigungen durch Veranstaltungen von kommunaler Bedeutung von einem verständigen Durchschnittsmenschen in der Regel in höherem Maße akzeptiert werden als sonstige Immissionen.

Az.:II/2 60-00 qu/g Mitt. StGB NRW Mai 2004

361 Oberverwaltungsgericht NRW zu Brauchtumsfeuern

Das OVG NRW hat sich mit Beschluss vom 07. April 2004 (Az.: 21 B 727/04) mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein sog. Brauchtumsfeuer vorliegt. Feuer sind demnach nur dann Brauchtumsfeuer, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumspflege dienen. Demgegenüber sind Feuer, mit denen der Zweck verfolgt wird, pflanzliche Abfälle aller Art zu entsorgen, grundsätzlich verboten, auch wenn sie zur Osterzeit stattfinden. Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 07.04.2004 insoweit die Beschwerde eines Landwirtes aus Dortmund-Menglinghausen gegen einen Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 31.03.2004 zurückgewiesen. Mit seinem Rechtsmittel wollte der Landwirt und Beschwerdeführer im Wege der einstweiligen Anordnung die Genehmigung für ein Osterfeuer auf seinem landwirtschaftlichen Grundstück von der Stadt Dortmund erstreiten.

Das OVG NRW führt zur Begründung im Einzelnen aus: Das Abbrennen von Osterfeuern spiele sich nicht im rechtsfreien Raum ab. Osterfeuer seien unter vielfältigen Gesichtspunkten des Umweltschutzes, aber auch des Schutzes von Kleintieren problematisch. Osterfeuer fänden ihre Rechtfertigung allein in der Brauchtumspflege, die mit den heutigen Anforderungen insbesondere in abfall- und immissi-

onsschutzrechtlicher Hinsicht abzustimmen sei. Zum einen sei zu berücksichtigen, dass mit der Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 auch das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zum Zwecke ihrer Beseitigung uneingeschränkt nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beurteilen sei. Nach § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dürften Abfälle grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen behandelt werden. Mithin seien Feuer, die dem Zweck der Beseitigung von Pflanzenschnitt dienen würden, grundsätzlich verboten, auch wenn sie zur Osterzeit stattfinden würden. Bestehe der Zweck des Feuers demgegenüber eindeutig und zweifelsfrei nicht in der Beseitigung pflanzlicher Abfälle, sondern solle das Feuer ausschließlich dem Brauchtum dienen, so richte sich seine Zulässigkeit nach § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG NRW). § 7 LImSchG NRW regelt das Verbrennen im Freien. Bezogen auf den zu entscheidenden Fall drängte sich nach dem OVG NRW der Eindruck auf, dass es dem Beschwerdeführer in erster Linie oder zumindest ganz wesentlich um die – kostengünstige – Beseitigung seines Herbst- und Frühjahrsschnittes der Bäume, Sträucher, Büsche und einer 300 m langen Hecke ging, die auch zur Osterzeit verboten sei. Der Beschluss der OVG NRW vom 7. April 2004 (Az.: 21 B 727/04) ist unanfechtbar.

Az.:II/2 32-00-18 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2004

362 Verwaltungsgericht Aachen zu Mindest-Restmüllvolumen

Das VG Aachen hat sich in drei Urteilen vom 19. März 2004 (Az.: 7 K 1342/01, 7 K 1252/01 und 7 K 1282/01) mit der Festlegung von Mindest-Restmüllvolumen pro Person und Woche auseinandergesetzt. Die Urteile des VG Aachen sind nicht rechtskräftig. Das VG Aachen entschied, dass das von der beklagten Stadt festgelegte Mindest-Restmüllvolumen pro Person und Woche von 7,5 l nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar sei. Deshalb verstoße die satzungrechtliche Regelung zum Mindest-Restmüllvolumen gegen § 9 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW). Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz LAbfG NRW sei eine Stadt/Gemeinde zwar ermächtigt, in den Satzungen für einzelne Abfallfraktionen ein bestimmtes Mindest-Behältervolumen vorzuschreiben. Es müsse aber nach § 9 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz LAbfG NRW darauf geachtet werden, dass die Anreizfunktion der Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW nicht unterlaufen werde. Dieser gesetzlichen Vorgabe, Anreize zur Abfallvermeidung und –verwertung über die Gebührenbemessung zu schaffen, werde – so das VG Aachen – im konkreten Fall nicht Rechnung getragen.

Maßgeblich stellt das VG Aachen darauf ab, dass bei der Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens pro Person und Woche bezogen auf das konkrete Stadtgebiet schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden muss, aufgrund welcher Ermittlungen das Mindest-Restmüllvolumen ermittelt worden ist. Nicht ausreichend zur Begründung eines Mindest-Restmüllvolumens sei der bloße Hinweis auf Volumenwerte, die zuvor von anderen Städten und Gemeinden im Lande angesetzt worden bzw. von den Verwaltungsgerichten schon einmal rechtlich unbeanstandet geblieben seien. Derartige Werte sind – so das VG Aachen – nicht tragfähig, selbst wenn man unterstellt, dass die dort gefundenen Werte zuvor im Wege einer nachvollziehbaren

Berechnung ermittelt und nicht ihrerseits schlicht Abfallentsorgungssatzungen anderer Kommunen entnommen worden sind. Dieses folge daraus, dass sich die landesweiten Abfalldaten, insbesondere die Restmüllmengen pro Einwohner, von Kommune zu Kommune wegen der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren so stark unterscheiden würden, dass sich Verallgemeinerungen und die Übertragung von Zahlen auf andere Städte und Gemeinden verbieten würden.

Im konkreten Fall kritisiert das VG Aachen, dass die beklagte Stadt bei der Festlegung des Mindest-Restmüllbehältervolumens nicht berücksichtigt habe, dass der Anteil der Bioabfälle an der Gesamtabfallmenge ca. 35 % betrage. Dieses habe die beklagte Stadt im Januar 1998 selbst an alle Grundstückseigentümer schriftlich mitgeteilt. Bei der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens pro Person und Woche sei nur von der Restmüllmenge von 158,6 kg/Einwohner und Jahr ausgegangen worden. Bei einer angenommenen und nicht beanstandeten Schüttdichte von 0,25 t/cbm habe sich hieraus ein Wert von 12,2 l pro Einwohner/Woche ergeben. Hiervon habe die beklagte Stadt noch einmal einen Gewerbemüllanteil von 3 l abgezogen, so dass sich ein Mindest-Restmüllvolumen von 9,2 l pro Einwohner und Woche ergeben habe. In der Satzung habe die Gemeinde zwar nur ein Mindest-Restmüllvolumen von 7,5 l pro Person und Woche festgelegt. Gleichwohl hätte von den ermittelten 9,2 l pro Person/Woche ein Abzug des 35%igen Bioabfallanteils erfolgen müssen. Hiernach ergebe sich ein Mindest-Restmüllvolumen von 5,98 l pro Person und Woche. Selbst mit diesem Wert ist nach dem VG Aachen bezogen auf die konkrete Stadt noch nicht der untere Bereich dessen erreicht, was durch die Vermeidung, Verwertung und Trennung von Abfällen möglich sei. Würden weitere Einflussgrößen zusätzlich berücksichtigt (z.B. das Konsumverhalten, der Grad der Bereitschaft die Vorgaben des Abfallrechts, insbesondere der Kreislaufwirtschaft zu erfüllen, die Struktur des Wohngebiets, die konkrete Wohnsituation, die Zusammensetzung der Haushalte, das Alter und der Grad der Anwesenheit der Bewohner, das konkrete Abfalltrennungsverhalten), so würden bei einem Zusammentreffen mehrerer dieser entlastenden Einflussgrößen der gefundene Wert von 5,98 l pro Einwohner und Woche noch deutlich unterschritten werden können, weil weitere Abfallmengen wegfallen würden, die in den Durchschnittswert von 9,2 l pro Einwohner und Woche eingeflossen seien.

Die Geschäftsstelle weist anmerkend auf folgendes hin:

Zutreffend geht das VG Aachen davon aus, dass ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person und Woche auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW konkret für das jeweilige Gemeindegebiet festzulegen ist und Mindest-Restmüllvolumina anderer Städte und Gemeinden nicht schlichtweg übernommen werden können. Weiterhin ist auch zutreffend, dass die Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens pro Person und Woche schlüssig und nachvollziehbar dargelegt können werden muss, wobei allerdings die Vorlage eines Gutachtens nicht erforderlich ist. Gleichwohl kann eine pauschale Berücksichtigung der Bioabfallmengen an der Gesamtabfallmenge im Rahmen der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens pro Person/Woche (auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Eigenkompostierung) nicht generell zutreffend sein. Dieses gilt jedenfalls in den Fällen, in denen wie bei der beklagten Stadt überhaupt keine Biotonne eingeführt

worden ist und damit auch die Bioabfälle über das Restmüllgefäß entsorgt werden. Hinzu kommt, dass nicht schlichtweg der pauschale Anteil von 35 % Bioabfällen an der gesamten Restmüllfraktion angesetzt werden kann, zumal nicht sämtliche Bioabfälle zwingend über eine Biotonne oder im Rahmen der Eigenkompostierung einer Verwertung zugeführt werden müssen. Besteht z.B. die Vorgabe des Landkreises, dass im Rahmen der Bioabfallersfassung und -verwertung keine ungekochten Fisch- und Fleischreste und keine gekochten Speisereste einer Biotonne zugeführt werden dürfen, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesamtanteil der Bioabfälle an der gesamten Restmüllmenge 35 % beträgt, weil bei dieser Erfassungsvorgabe des Landkreises ungekochte Fisch- und Fleischreste und gekochte Speisereste zwingend dem Restmüllgefäß zuzuführen sind und auch nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden dürfen. Die vorstehende Maßgabe der Entsorgung von ungekochten Fisch- und Fleischresten und gekochten Speiseresten als Bioabfälle über die Restmülltonne ist auch deshalb empfehlenswert, weil anderenfalls im Rahmen der Eigenkompostierung Gefahrentatbestände durch Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) hervorgerufen werden können.

Schließlich hat das OVG NRW (Urteil vom 28.11.1994 – Az.: 22 A 3036/93 -, NWVBl. 1995, S. 308g.; OVG NRW, Beschluss vom 17.11.1994 – Az.: 22 A 438/94) bislang entschieden, dass bei der Festlegung von Mindest-Restmüllvolumen pro Person und Woche auch Reserven für unvorhergesehene Situationen berücksichtigt werden können, in denen mehr Abfall anfällt (z.B. Festlichkeiten, Wohnungsrenovierungen). In dieser Hinsicht geht es vor allem darum, ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche festzulegen, welches nicht dazu führt, dass regelmäßige Abfallsäcke zugekauft werden müssen oder die Abfallgefäße ständig überfüllt oder der Abfall in den Restmüllgefäßen verdichtet wird, damit das Gefäßvolumen noch ausreicht. Es liegt hier im Interesse einer geordneten auf Seuchenschutz und Hygiene ausgerichteten Abfallentsorgung, dass Abfallgefäße zugeteilt werden, die ausreichend bemessen sind, zumal überfüllte Abfallgefäße, deren Inhalt auf die Straße fällt, Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) anlockt. Vor diesem Hintergrund wird abzuwarten sein, welche Bewertung durch das OVG NRW erfolgen wird.

Az.:II/2 33-10 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2004

363

Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Kostenersatz und Sonderinteresse

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 30.12.2003 (Az.: 5 K 7830/01) entschieden, dass eine Vorausleistung für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an den Regenwasserkanal nach § 10 KAG NRW nicht erhoben werden kann, wenn auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis auf dem betreffenden Grundstück das Regenwasser ortsnah auf dem Grundstück beseitigt werden kann.

Das VG Düsseldorf führt aus, dass in dem konkret zu entscheidenden Fall bei Fertigstellung des Anschlusses im Jahr 1998 ein Sonderinteresse für die Grundstückseigentümerin nicht bestanden habe, weil das Grundstück zu diesem Zeitpunkt noch nicht bebaut war, so dass die Klägerin kein Interesse an einem Anschluss an die öffentliche Kanalisation hatte. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW entstehe bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken

ein Kostenersatzanspruch für sozusagen im voraus verlegte Grundstücksanschlüsse, sobald der Grundstücksanschluss aufgrund veränderter Sach- oder Rechtslage einen Sondervorteil für den Eigentümer darstelle (vgl. OVG NRW, Urt. V. 17.01.1996 – Az.: 22 A 2467/93, NVWZ-RR 1996, S. 599 f.). Dieses sei der Fall, wenn die Anschlussleitung tatsächlich genutzt werde oder genutzt werden müsse, oder wenn die Anschlussleitung aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sei, etwa aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwanges. Diese Voraussetzungen seien bei dem streitbefallenen Grundstück nicht gegeben.

Unstreitig werde die Anschlussleitung nicht genutzt. Sie müsse auch nicht genutzt werden, weil die Klägerin aufgrund der wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises berechtigt sei, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser über eine Sickeranlage in das Grundwasser einzuleiten. Die Klägerin sei auch nicht aus sonstigen Gründen, insbesondere nicht aufgrund eines wirksam angeordneten Anschluss- und Benutzungszwanges zur Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage verpflichtet. Zwar schreibe die Abwasserbeseitigungssatzung der beklagten Stadt den Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des gesamten Abwassers, also auch für Niederschlagswasser von privaten Grundstücken, vor. Jedoch habe das OVG NRW mit Urteil vom 28.01.1003 (Az.: 15 A 4751/01, NWVBl 2003, S. 380 f.) entschieden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser an die öffentliche Kanalisation auf der Grundlage des § 9 Gemeindeordnung NRW nicht angeordnet werden könne, weil die Regenwasserbeseitigung nicht der Volksgesundheit diene. Ebenso fehle eine ausdrücklich geregelte Abwasserüberlassungspflicht im Landeswassergesetz NRW. Vor diesem Hintergrund bestünde kein Sonderinteresse, das Voraussetzung für einen Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW sei.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass im Rahmen der Änderung des Landeswassergesetzes NRW die vom OVG NRW mit Urteil vom 28.1.2003 aufgezeigte Gesetzeslücke zum Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser von privaten Grundstücken durch Regelung einer Abwasserüberlassungspflicht für Schmutz- und Regenwasser geschlossen werden soll (siehe hierzu: Mitt. StGB NRW April 2004 Nr. 300, S. 134).

Az.:II/2 24-25 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2004

364 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Rechtsformwahl und Beitragserhebung

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 19. Februar 2004 (Az.: 13 K 5973/02; nicht rechtskräftig) entschieden, dass auch nach der Übertragung eines Kanalnetzes auf eine städtische Tochtergesellschaft dieses Kanalnetz weiterhin mit seinen Nebenanlagen eine öffentliche Abwasseranlage darstellt, mit der Folge, dass weiterhin ein Kanalanschlussbeitrag gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW erhoben werden kann. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde. Die Stadt hatte die Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 01. Januar 1998 auf die Stadtwerke AG übertragen. Diese wiederum hatte als alleinige Gesellschafterin eine Entwässerungs-GmbH gegründet. Der Entwässerungs-GmbH war von der Stadt das gesamte Anlagevermögen, das im wesentlichen aus

dem Kanalnetz und Sonderbauwerken bestand, übereignet. Die Investitionen in das Kanalnetz wurden seitdem von der Entwässerungs-GmbH und der Stadtwerke getätigt. Nach dem Vertragswerk war die Stadt jedoch noch insofern an den Investitionen beteiligt, als sie die zu erhebenden Anschlussbeiträge an die Entwässerungs-GmbH abführen sollte.

Das VG Gelsenkirchen führt hierzu aus, dass die Eigenschaft einer öffentlichen Abwasseranlage nicht von den privat-rechtlichen Eigentumsverhältnissen abhängt. Maßgeblich sei allein, ob die Anlage nach der Zweckbestimmung (Widmung) weiterhin dazu bestimmt sei, im Interesse der Allgemeinheit der Abwasserbeseitigung zu dienen. Die öffentliche Zweckbestimmung der Kanalisation sei mit der Übertragung nicht verloren gegangen. Bei der gewählten Konstruktion der Privatisierung wurde nämlich die Stadtwerke AG mit ihrer Tochtergesellschaft Entwässerungs-GmbH nur mit der Erfüllung der Pflicht zu Abwasserbeseitigung beauftragt. Die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW verblieb bei der Stadt. Damit habe das Kanalnetz weiterhin den Charakter einer öffentlichen Anlage. Nach der gewählten Vertragskonstruktion habe die Stadt auch weiterhin einen Aufwand i.S.v. § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW. Denn es sei vereinbart, dass die Stadt insoweit zur Finanzierung der Abwasseranlage beitragen solle, als sie die vereinnahmten Anschlussbeiträge an die Stadtwerke AG/Entwässerungs-GmbH abzuführen habe. Eine derartige Vertragsgestaltung sei rechtlich nicht zu beanstanden. Es sei grundsätzlich der durch das Selbstverwaltungsrecht nach § 28 Abs. 2 GG garantierten Organisationsfreiheit der Gemeinden anheim gegeben, darüber zu entscheiden, ob der Betrieb einer Entsorgungseinrichtung in öffentlich-rechtlicher Rechtsform oder in der Form des Privatrechts erfolgen soll. Die Entscheidung der Stadt für eine privat-rechtliche Gestaltung könne damit durch das Gericht nicht in Frage gestellt werden, solange sie nicht zum Nachteil für den Bürger führt. Derartige Nachteile seien hinsichtlich der Erhebung von Anschlussbeiträgen anders als bei den Benutzungsgebühren (dazu VG Gelsenkirchen, Urt. V. 06.09.2001 – Az.: 13 K 2116/98 – NWVBl 2001, S. 485; anhängig beim OVG NRW unter dem Aktenzeichen 9 A 4187/01) nicht gegeben. Die beklagte Stadt habe sich nach Inkrafttreten des KAG NRW in zulässiger Weise dafür entschieden, die Kosten von Investitionen in die Abwasseranlage nicht nur über Entwässerungsgebühren, sondern auch durch die Erhebung von Anschlussbeiträgen zu finanzieren. Eine Doppelfinanzierung werde dadurch vermieden, dass in der Gebührenkalkulation beim Ansatz der kalkulatorischen Zinsen die erhaltenen Beiträge gem. § 6 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz KAG NRW vom der Zinsbasis abgezogen würden (Abzugskapital). Dieses Finanzierungssystem werde auch nach Einführung der privat-rechtlichen Organisation beibehalten, ohne dass den von der Erhebung von Anschlussbeiträgen betroffenen Bürgern dadurch ein Nachteil entstehe.

Az.:II/2 24-22 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2004

365 Verwaltungsgericht Minden zu Verbrennen von Pflanzenabfällen

Das VG Minden hat mit Urteil vom 08. März 2004 (Az.: 11 K 7422/03) zur Frage der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum

01. Mai 2003 entschieden. Dem Klageverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist Eigentümer eines ca. 5.000 qm großen Grundstückes. Das Grundstück wird auf zwei Seiten von einer Hainbuchenhecke in einer Länge von jeweils 120 m eingegrenzt. Der Kläger beehrte vom beklagten Landkreis ihm für das Verbrennen des zweimal im Jahr anfallenden Heckenschnitts eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Zur Begründung seines Antrags führte der Kläger aus, dass bei der Länge und Höhe der Hecke und den damit verbundenen überdurchschnittlichen Schnittmengen ein jeweiliger Transport mit dem Pkw zum städtischen Bauhof unzumutbar und unverhältnismäßig sei. Der beklagte Landkreis lehnte die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ab. Das VG Minden wies die Klage des Klägers ab. Zur Begründung führt das VG Minden aus:

Für die begehrte Entsorgung des anfallenden Heckenschnitts durch Verbrennen auf seinem Grundstück, bedürfe der Kläger eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), weil eine landesrechtliche Regelung i.S.d. § 27 Abs. 3 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die das Verbrennen des Heckenschnitts auf dem Grundstück des Klägers allgemein zulasse, nicht mehr bestehe. Mit der Verordnung vom 11.02.2003 zur Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung vom 06.07.1978 mit Wirkung zum 01.05.2003 (GVBl 2003, S. 71) sei die landesrechtliche Rechtsgrundlage i.S.d. § 27 Abs. 3 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die eine Beseitigung von bestimmten Abfällen außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG allgemein zugelassen habe, entfallen. Dieses habe zur Folge, dass ein Verbrennen des hier anfallenden Heckenschnittes auf dem Grundstück, eine Beseitigung von Abfällen i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG i.V.m. dem Anhang II A D 10 sei. Deshalb sei für ein schlichtes Verbrennen der pflanzlichen Abfälle als Vorgang der Abfallbeseitigung eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlich. Für die Erteilung einer derartigen Genehmigung sei der beklagte Landkreis gem. Nr. 30.1.14 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) zuständig. Das VG Minden beurteilt die Versagung der beantragten Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als rechtmäßig. Nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werde. Im Einzelnen führt das VG Minden aus:

Das geltende Abfallrecht gehe davon aus, dass Abfälle in erster Linie vermieden, in zweiter Linie verwertet werden sollen und eine Beseitigung erst dann in Betracht komme, wenn eine Verwertung dieser Abfälle nicht mehr möglich sei (§§ 5 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 1 KrW-/AbfG). Eine Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennung widerspreche damit grundsätzlich dem sich aus den vorgenannten Vorschriften ergebenden primären Verwertungsgebot und

damit dem Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 KrW-/AbfG. Ob und unter welchen Voraussetzungen angesichts dessen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zum Zwecke der Verbrennung auf dem Grundstück anfallender pflanzlicher Abfälle nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung überhaupt noch Raum bleibe, könne dahin gestellt bleiben.

Jedenfalls habe der beklagte Landkreis die Ausnahmegenehmigung zu Recht abgelehnt, weil hier eine Verwertung des anfallenden Heckenschnittes auf dem eigenen Grundstück des Klägers nach Art und Menge des Abfalls möglich und zumutbar sei und das dem beklagten Landkreis zustehende Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht in einer Weise reduziert sei, dass dem Kläger eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen wäre. Der beklagte Landkreis gehe unter Hinweis auf das Schreiben des Umweltministeriums NRW vom 08.04.2003 zu Recht davon aus, dass die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen allenfalls noch in Ausnahmefällen in Betracht komme, weil eine großzügige Handhabung dieser Regelung den Bestrebungen zur Förderung der Eigenkompostierung und der flächendeckenden Erfassung unter Verwertung von biogenen Abfällen zuwiderlaufe, die letztlich in der Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung mit Wirkung zum 01.05.2003 ihren Niederschlag gefunden hätten. Sofern eine Eigenkompostierung nicht möglich oder nicht beabsichtigt sei, seien derartige Abfälle deshalb grundsätzlich dem öffentlichen Entsorgungsträger zu überlassen, wenn – wie hier – ein Erfassungssystem bzw. Sammelstellen zur Verfügung stünden. Dass im Falle des Klägers eine eigene Verwertung des Heckenschnitts oder eine Überlassung dieser Abfälle an den öffentlichen Entsorgungsträger unzumutbar sei und bei sachgerechter Ausübung des Ermessens ihm deshalb eine Genehmigung zum Verbrennen des Heckenschnitts zu erteilen sei, sei unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht ersichtlich.

Die Geschäftsstelle weist unter Bezugnahme auf die Mitt. StGB NRW April 2004 Nr. 305 (S. 137f.) abermals darauf hin, dass empfohlen wird, vor Ort sachgerechte Lösungen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zu finden. Im Zusammenwirken mit den Landkreisen sollte deshalb das Ziel verfolgt werden, das Verbrennen von großen Mengen an Pflanzenabfällen grundsätzlich unter den gleichen Eckpunkten zu ermöglichen, wie es unter der Geltung der aufgehobenen Pflanzenabfall-Verordnung möglich war. Gleichwohl kann die Aufhebung der Pflanzenabfall-Verordnung nicht dazu führen, dass nunmehr jede kleine Menge an Pflanzenabfällen verbrannt wird. Dieses zeigt auch der vom VG Minden entschiedene Fall, wo auf einem 5000 qm großen Grundstück Pflanzenabfall anfiel, der von der Menge her gesehen über eine Biotonne hätte entsorgt werden können oder bei der kommunalen Annahmestelle für Grünschnitt hätte angeliefert werden können.

Az.:II/2 32-00-18 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2004

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200